

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1997

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Vom 6. November 1996	82
Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der VELKD (Pfarrergesetz — PfG)	85
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Propsteiordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD Vom 22. März 1997	103
Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes Vom 22. März 1997	105
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — KonfDWV)	108
Kirchenverordnung über die Verlegung der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schliestedt in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Dahlum Vom 20. Februar 1997	118
Mitteilung zum Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz); hier: Pfarrerdienstrecht und Kirchenbeamtenrecht — Antragsaltersgrenze, Versorgungsabschlag	118
Genehmigung der Landeskirchensteuerbeschlüsse für 1997 und 1998	119
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1996 über die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983, S. 42)	119
Bekanntmachung zum 73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb und 32. Änderung der Dienstvertragsordnung	119
Bekanntmachung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen	123
Bekanntmachung des Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrages	128
Namengebung für Kirchengemeinden	134
Kirchensiegel	134
Bekanntmachung über die Besetzung der gemeinsamen Disziplinarkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	134
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ..	135
Kirchenmusikalische Prüfungen	135
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	135
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	135
Personalnachrichten	136
Berichtigungen	136

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der
Evangelischen Kirche in Deutschland
in der Ökumene**

Das im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Heft 12/1996 S. 525 ff. bekanntgemachte Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 26. März 1997

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Kirchengesetz
über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche
in Deutschland in der Ökumene
Vom 6. November 1996**

Die Synode hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche
in Deutschland in der Ökumene
Vom 6. November 1996**

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Grundbestimmung

Auf der Grundlage von Artikel 17 der Grundordnung nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland als Teil der weltweiten Gemeinschaft christlicher Kirchen ihre ökumenischen Aufgaben in Fühlungnahme mit ihren Gliedkirchen, deren Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen wahr. Deren Beziehungen und Verpflichtungen bleiben unberührt. Sie berücksichtigt dabei bestehende Regelungen für die Diakonie (Artikel 15 der Grundordnung), die Mission und die Diaspora (Artikel 16 der Grundordnung).

Abschnitt II

**Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
in der Ökumene**

§ 2

Mitgliedschaft in ökumenischen Gemeinschaften

Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der Förderung der Einheit der christlichen Kirchen in Zeugnis und Dienst, insbesondere durch ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

§ 3

Beziehungen zu sonstigen ökumenischen Partnern

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann auch ohne mitgliedschaftsrechtliche Bindungen außer zu den in § 2 genannten auch zu sonstigen ökumenischen Partnern Beziehungen pflegen. Ökumenische Partner im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ökumenische Gemeinschaften, insbesondere nationale oder regionale kirchliche Zusammenschlüsse,
2. Kirchen und Kirchengemeinden, insbesondere evangelischer Kirchen und Kirchengemeinden deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland.

(2) Erwachsen aus den in Absatz 1 genannten Beziehungen nicht nur vorübergehende Verpflichtungen, insbesondere personeller und finanzieller Art, soll eine schriftliche Vereinbarung, für deren Abschluß der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig ist, geschlossen werden. Bestehen vertragliche Beziehungen des ökumenischen Partners zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, so ist vor Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 1 Einvernehmen mit der betreffenden Gliedkirche herzustellen.

§ 4

Kirchliche Entwicklungsarbeit

Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der kirchlichen Entwicklungsarbeit. Sie nimmt dabei insbesondere den Kirchlichen Entwicklungsdienst als eine gemeinsame Aufgabe der Gliedkirchen wahr, unterstützt die gemeinsame Ausrichtung der Arbeit der Gliedkirchen auf diesem Gebiet und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfs- und Missionswerken.

§ 5

**Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache
oder Herkunft im Ausland**

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den beteiligten ökumenischen Partnern.

§ 6

**Dienst an Christen fremder Sprache oder Herkunft
im Inland**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst ihrer Gliedkirchen an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Deutschland.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die Belange des Dienstes an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Grundsatzfragen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie gegenüber nationalen und internationalen Organisationen. Sie arbeitet in internationalen kirchlichen Fachgremien mit.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit ihren Gliedkirchen auch Kirchen, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Deutschland von Christen fremder Sprache oder Herkunft und anderer Konfession fördern. Das setzt voraus, daß die Evangelische Kirche in

Deutschland mit Kirchen dieser Konfession durch die gemeinsame Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen oder in der Konferenz Europäischer Kirchen oder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. verbunden ist.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland nimmt bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 die Beziehungen zu den Kirchen der Herkunftsländer im Einvernehmen mit den beteiligten Gliedkirchen wahr. Sie berücksichtigt Belange anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

Abschnitt III

Entsendungen

§ 7

Entsendungsverhältnis

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrer und Pfarrerrinnen oder andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen, in den Dienst ökumenischer Partner entsenden und dadurch Entsendungsverhältnisse begründen. Sie kann auch solche Personen entsenden, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen. Im Fall des Satzes 2 gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

(2) In der Regel nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland Entsendungen zur Förderung des Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland vor. Entsendungen zu anderen Diensten nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Gliedkirchen, gliedkirchlichen Vereinigungen, kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen vor.

(3) Ein Entsendungsverhältnis wird durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet. Es beginnt mit dem Tag der Freistellung durch die Gliedkirche.

(4) Das Entsendungsverhältnis umfaßt

1. die Zeit der Vorbereitung auf den vorgesehenen Dienst, wenn sie nach Beginn der Freistellung stattfindet (Vorbereitungszeit),
2. die Dauer des Anstellungsverhältnisses (Entsendungszeit).

Es kann sich verlängern um eine unvermeidbare Zeit des Überganges zwischen dem Ende der Entsendungszeit und der Wiederaufnahme des Dienstes in der freistellenden Gliedkirche, höchstens jedoch um drei Monate (Übergangszeit).

§ 8

Voraussetzungen der Entsendung

Eine Entsendung durch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt voraus, daß

1. die Anforderung eines ökumenischen Partners vorliegt, außer bei Entsendungen nach § 17 Abs. 3,

2. Der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Feststellung der Evangelischen Kirche in Deutschland für den vorgesehenen Dienst geeignet ist; das Kirchenamt kann die Eignung von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Entsendung einverstanden ist,
4. die Gliedkirche den Pfarrer oder die Pfarrerin für den vorgesehenen Dienst freigestellt hat und bereit ist, auch während der Zeit des Entsendungsverhältnisses Kontakt zu halten,
5. der Pfarrer oder die Pfarrerin die Zusage hat, daß die Gliedkirche spätestens drei Monate nach dem Ende der Entsendungszeit nach § 9 oder nach einer vorzeitigen Beendigung des Entsendungsverhältnisses nach § 10 die Freistellung beendet,
6. die bisherigen Versorgungsanwartschaften des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten bleiben und für die Dauer des Entsendungsverhältnisses fortgeführt werden,
7. die Gliedkirche die Zeit der Freistellung auf das Besoldungsdienstalter des Pfarrers oder der Pfarrerin anrechnet,
8. das Anstellungsverhältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin zum ökumenischen Partner begründet worden ist.

§ 9

Dauer der Entsendungszeit

(1) Die Entsendung erfolgt befristet. Die Dauer der Entsendungszeit ist vor der Entsendung schriftlich festzulegen.

(2) Bei einer Entsendung in den Dienst ökumenischer Partner im Ausland beträgt die Entsendungszeit in der Regel sechs Jahre. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Entsendungszeit verlängern. Eine Verlängerung der Entsendungszeit über neun Jahre hinaus kann nur aus wichtigem dienstlichem Grund erfolgen. Die Höchstdauer der Entsendungszeit beträgt zwölf Jahre. Für Verlängerungen ist das Einvernehmen aller Beteiligten erforderlich. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Entscheidung über eine geringfügige Verlängerung kann das Kirchenamt treffen.

(3) Die Entsendungszeit endet mit dem Ende der Laufzeit einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2, wenn nicht vorher eine Übergangsregelung getroffen wurde.

§ 10

Beendigung der Entsendung

(1) Das Entsendungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, an dem

1. die Freistellung durch die Gliedkirche endet oder vorzeitig beendet wird,
2. der Pfarrer oder die Pfarrerin aus dem Dienst der freistellenden Gliedkirche entlassen wird,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin vor Ablauf der Entsendungszeit in den Ruhestand tritt, in diesen versetzt wird oder stirbt.

(2) Das Entsendungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, insbesondere wenn ein ökumeni-

scher Partner die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses begehrt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über das Ende der Freistellung ist mit der freistellenden Gliedkirche Einvernehmen herzustellen. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Entscheidung über eine geringfügige Kürzung der ursprünglichen Entsendungszeit kann das Kirchenamt treffen.

§ 11

Fürsorge

Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses ist die Evangelische Kirche in Deutschland den Pfarrern und Pfarrerinnen gegenüber zur Fürsorge verpflichtet, insbesondere

1. zur Beratung und Begleitung,
2. zu finanziellen Leistungen,
3. zur Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 16,
4. zur Unterstützung bei der Beendigung des Entsendungsverhältnisses,
5. zu geeigneten Maßnahmen in Krisenfällen.

Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

§ 12

Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die Pflicht

1. den Dienst, zu dem er oder sie entsandt ist, wahrzunehmen,
2. alle Angelegenheiten, die das Entsendungsverhältnis betreffen, unverzüglich der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen und den diesbezüglichen Schriftverkehr mit der freistellenden Gliedkirche über die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten,
3. an den für ihn oder sie vorgesehenen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland teilzunehmen,
4. nach dem Ende der Entsendungszeit unverzüglich in den Dienst der freistellenden Gliedkirche zurückzukehren,
5. in der Übergangszeit für dienstliche Aufträge zur Verfügung zu stehen,
6. sich auf Anordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Ablauf der Entsendungszeit oder aus besonderem Grund während der Entsendungszeit auf Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Während der Dauer des Entsendungsverhältnisses soll der Pfarrer oder die Pfarrerin den Kontakt zur freistellenden Gliedkirche aufrechterhalten.

§ 13

Dienstaufsicht

Vor der Entsendung legt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem ökumenischen Partner fest, wer die Dienstaufsicht über den entsandten Pfarrer oder die entsandte Pfarrerin ausübt.

§ 14

Disziplinargewalt und Lehraufsicht

(1) Die Pfarrer und Pfarrerinnen bleiben während der Zeit des Entsendungsverhältnisses der Disziplinargewalt und der Lehraufsicht der sie freistellenden Gliedkirche unterstellt, unbeschadet der aus dem Anstellungsverhältnis folgenden Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann der Gliedkirche in Disziplinarsachen Verwaltungshilfe leisten.

§ 15

Versorgung

(1) Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland die Beiträge zur Sicherstellung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Ist dies nicht möglich, erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland nach Eintritt des Versorgungsfalles den Anteil der Versorgungsbezüge, der dem Anteil der Dauer des Entsendungsverhältnisses an der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann für Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis Anwartschaften bei Trägern der sozialen Sicherung in Deutschland begründen oder fortführen und die erforderlichen Beiträge leisten.

(3) Versorgungsanwartschaften gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland nach früheren Bestimmungen bleiben bestehen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 16

Dienstunfallfürsorge

Erleidet ein Pfarrer oder eine Pfarrerin während des Entsendungsverhältnisses einen Dienstunfall, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland Dienstunfallfürsorge nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluß von Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und Unfall-Hinterbliebenenversorgung, längstens jedoch bis zum Ende des Entsendungsverhältnisses.

§ 17

Anstellungsverhältnis

(1) Zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem ökumenischen Partner im Ausland wird für die Dauer der Entsendungszeit nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 ein Anstellungsverhältnis begründet. Die Anstellungsbedingungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung (Anstellungsververeinbarung) zwischen dem ökumenischen Partner und dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegt.

(2) Eingeschränkte Anstellungsverhältnisse sind möglich.

(3) Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach § 5 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis be-

gründen. Im Falle des Satzes 1, 1. Alternative treten an die Stelle des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungs-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bestim-mungen dieses Gesetzes.

§ 18
Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Entsandungsverhältnis von Pfarrern und Pfarrerinnen ist der für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehene Rechtsweg eröffnet.

Abschnitt IV
Dienst anderer Personen

§ 19

Vermittlung und Förderung von Auslandsvikariaten

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Vikariate bei ökumenischen Partnern im Ausland vermitteln und för- dern.

§ 20

Beauftragung zu besonderen Diensten

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Personen mit besonderen Diensten beauftragen und dafür die Kosten übernehmen. Sofern davon Belange einer Gliedkirche be- rührt sind, ist Einvernehmen herzustellen. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

Abschnitt V
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Verträge nach Abschnitt I des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 sowie andere auf Grund des genannten Kirchengesetzes bestehen- de Rechtsbeziehungen und Regelungen bleiben in Geltung, sofern sie beim Außerkrafttreten des genannten Kirchengesetzes bestanden haben und danach nicht aufgehoben oder geändert worden sind. Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen zum genannten Kirchengesetz.

(2) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach § 22 Abs. 2 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften

und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954, S. 110).

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

RS 401

Bekanntmachung
des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der
Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten
Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands
(Pfarrergesetz — PfG)

Das im Amtsblatt der VELKD Band VI Seite 274 be- kanntgemachte Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-lut- herischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz — PfG) vom 17. Oktober 1995 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes am 1. Ja- nuar 1996 ist das Pfarrergesetz in der Fassung vom 4. April 1989 (Amtsbl. 1990 S. 5), zuletzt geändert durch das im Amtsblatt der VELKD Band VI S. 212 bekanntgemachte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 6. No- vember 1993 (Amtsbl. 1995 S. 2), außer Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 25. März 1997

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der
Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands (Pfarrergesetz — PfG).

Vom 17. Oktober 1995

Inhaltsübersicht

§§

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften 1 – 3

II. Abschnitt

Ordination 4 – 10

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis 11 – 22

1. Voraussetzungen für die Berufung in das
Pfarrerdienstverhältnis 11
2. Bewerbungsfähigkeit 12 – 13
3. Der Probedienst 14 – 22

IV. Abschnitt	
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23 – 30
V. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31 – 38
1. In der Gemeinde	31 – 36
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37
3. In einem kirchenleitenden Amt	38
VI. Abschnitt	
Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin	39 – 60
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39
2. In Gemeinde und Kirche	40 – 50
3. In Ehe und Familie	51 – 55
4. In der Öffentlichkeit	56 – 60
VII. Abschnitt	
Visitation und Dienstaufsicht	61 – 65
1. Visitation	61
2. Dienstaufsicht	62 – 65
VIII. Abschnitt	
Verletzung von Pflichten	66 – 68
IX. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung	69 – 80
X. Abschnitt	
Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses	81 – 110
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses	81 – 98
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	81 – 90
aa) Allgemeines	81
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	83 – 85
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	86 – 88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	89 – 90
b) Abordnung	91
c) Beurlaubung	92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	93 – 95
e) Übernahme	96
f) Zuweisung	97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses	98

2. Wartestand und Ruhestand	99 – 110
a) Allgemeines	99 – 100
b) Wartestand	101 – 103
c) Ruhestand	104 – 110

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	111 – 119
1. Allgemeines	111
2. Entlassung aus dem Dienst	112 – 116
3. Ausscheiden aus dem Dienst	117 – 118
4. Entfernung aus dem Dienst	119

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	120
--	-----

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang	121
--	-----

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften	122 – 126
-----------------------------------	-----------

Anlage zu § 78 Abs. 3

Ordnung für die Schlichtungsstelle	1 – 9
------------------------------------	-------

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerrinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerrin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzu-
gehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agenda fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agenda vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,
2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Ordinierten, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinargesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirchen erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche

und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis

§ 11

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch Bewerbern und Bewerberinnen verliehen werden, deren Eignung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach

§ 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegengestanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerin mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst ihre Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung in den Probendienst fünf Jahre vergangen sind und ihnen in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
4. wenn ihnen die Ordination versagt worden ist,
5. wenn sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 und Absatz 3 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 19

Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die §§ 105 bis 107 gelten entsprechend.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie dienstunfähig geworden sind und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden; die §§ 113 und 114 gelten entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin auf Probe.

§ 22

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe erhalten über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid; zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam.

(2) Vor der Entlassung ist die zuständige Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit

§ 23

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung

1. einer Pfarrstelle oder
2. einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »PfarrerIn«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden bei Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung nach Absatz 1 unterblieben, so bestehen gleichwohl die in Absatz 1 genannten Pflichten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

§ 28

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der oder die Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem oder der Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Pfarrerdienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des oder der Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerinnen dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerrinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, zu schweigen. Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerrinnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn

diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienst-sitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders be-gründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Teile der Dienstwoh-nung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Ge-nehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienst-bereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfer-nen dürfen, wird besonders geregelt.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Urlaub schuld-haft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesen-heit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfar-lerin mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz be-findlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Ver-mögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfar-ter oder die Pfarrerin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen auszuhändigen zu lassen.

§ 49

(1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei be-sonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschen-ken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persö-nlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Ver-

hältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebens-führung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zu-stande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfar-ter oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehe-scheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin unverzüglich davon zu unterrichten. Der Bischof oder die Bischöfin oder von ihnen Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dies auf dem Dienstwege unver-züglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Aus-wirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, hierzu die Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand ver-setzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Warte-stand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzulei-ten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen Nebentätigkeiten (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder Ehrenämter, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als diese mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht vereinbar ist. Eine Unter-sagung im Disziplinarverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch im Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leistungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrerinnen und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten, sie anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Pfarrern und Pfarrerinnen, die in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch Beauftragte ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt werden.

§ 64

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzen Pfarrer und Pfarrerinnen vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere in einem Pfarrerdienstverhältnis stehende Personen den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem kirchlichen Rechsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstigen Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt

Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung

§ 69

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gegen Behinderung ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und der Pfarrerin und deren Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerrinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs beantragt, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 93 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde; Schadenersatz kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihnen die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 75

(1) Über jeden Pfarrer und jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Pfarrer oder die Pfarrerin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren

Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach den kirchengesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Die Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für den Pfarrer oder die Pfarrerin ungünstig sind oder ihm oder ihr nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Vorwürfe zur selben Sache im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen werden ermächtigt, je für ihren Bereich die Fristen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 6 Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen oder zu verlängern.

§ 76

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben, auch nach Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehegatten, Kinder oder Eltern.

(2) Bevollmächtigten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Bevollmächtigt werden kann nur, wer einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten

über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet und genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder Daten, die nicht personenbezogen sind, und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Dienstverschwiegenheit gemäß § 42.

§ 77

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen bleibt es unbenommen, sich, wenn sie der seelsorgerlichen Beratung bedürfen, unmittelbar an den Bischof oder die Bischöfin oder an andere ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 78

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz geregelte Ordnung für das Schlichtungsverfahren ist Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 79

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können für ihren Bereich bestimmen, daß Pfarrer und Pfarrerrinnen anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 78 Abs. 2) anrufen können.

§ 80

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist die bei der Vereinigten Kirche bestehende Gesamtpfarrvertretung zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche durch Rechtsverordnung.

X. Abschnitt

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. der Übertragung zustimmt,
3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrern ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 82

Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin aufgrund einer Bewerbung oder mit eigener Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 entsprechend. Wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Gemeinde übertragen, so findet in der Regel keine gottesdienstliche Einführung statt.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand

oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitatorin zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 84

(1) Eine Versetzung nach § 83 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 85

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 84 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 84 Abs. 4 ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 82 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 86

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 87

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 86 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

Untersuchungen nach § 105 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 86 in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Während dieser Zeit kann eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 78.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Erlaß der Entscheidung nach Absatz 3. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Satz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.

§ 88

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er oder sie auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 82 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Die durch Maßnahmen nach § 87 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten sind zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 89

(1) Pfarrern und Pfarrerninnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; sie sind vorher zu hören.

(2) Das Recht, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 82, 83 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 90

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 86 Abs. 2, 87 und 88 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 91

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Abordnung kann ohne Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 83 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 92

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Beurlaubenden die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr werden Pfarrer und Pfarrerninnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Beurlaubte unterstehen, unbeschadet ihres neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die sie beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 110 bis 113 vorgesehen ist.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

§ 93

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Nach Absatz 1 Beurlaubte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle

oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm oder ihr eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitor oder die Visitatorin, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer oder die Pfarrerin zu hören.

(5) Nach Absatz 1 Beurlaubte sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(6) Die Gliedkirchen können die Anwendung der Absätze 1 bis 3 durch Kirchengesetz ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 94

(1) Unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit eingeschränkter Aufgabe nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Tritt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Dienst in einer übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er oder sie die Bewerbung, so scheidet er oder sie mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht einem Pfarrer oder einer Pfarrerin keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen

dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 93 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 95

(1) Die Beurlaubung nach § 93 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 94 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 93 und 94 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 96

(1) Werden Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche auf eigenen Antrag oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Gliedkirche übernommen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als fortgesetzt; gleiches gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer Gliedkirche, die von der Vereinigten Kirche übernommen werden und umgekehrt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme sollen die Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihren bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Durch Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übernahme und der Umfang der Beteiligung an der Versorgung des übernommenen Pfarrers oder der übernommenen Pfarrerin zu regeln.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Zuweisung

§ 97

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann im kirchlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin bleibt unberührt.

g) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 98

Das Pfarrerdienstverhältnis kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Pfarrerdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner oder ihrer Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 99

Pfarrer und Pfarrerrinnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 100

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 87 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden, wenn

1. das Disziplinargericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil er dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder
2. nach Verkündigung des Urteils Umstände bekanntgeworden sind oder neue Gründe vorliegen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 101

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrer und Pfarrerrinnen verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand erhalten Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 102

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand sind verpflichtet, zeitlich begrenzte Aufgaben, die ihnen zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so können sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 103

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

c) Ruhestand

§ 104

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr

vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 105

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte oder Ärztinnen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 106

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 105 dienstunfähig sind und eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt haben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er oder sie sich ohne grobes Verschulden

bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirche je für ihren Bereich.

§ 107

(1) Sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen von Amts wegen nach § 105 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer oder die Pfarrerin zur Wahrnehmung der Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange keine Vertretung nach dem Betreuungsgesetz bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 78.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Bescheid zugestellt wird.

§ 108

(1) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

(2) Im übrigen können Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 102 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 109

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrer und Pfarrerrinnen unter Aufrechterhaltung des Pfarrerdienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Disziplinargewalt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge.

§ 110

Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten werden ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 111

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinargesetz.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 112

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 117 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält eine Entlassungs-urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 113

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin vorbehaltlich des § 114 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 114

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann gestattet werden, die bisherige Amtsbezeichnung mit

dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können bei der Entlassung auf eigenen Antrag oder mit Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Disziplinalgewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Disziplinalgewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 115

(1) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 94 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 116

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach §§ 104 bis 106 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 113 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 117

(1) Aus dem Dienst scheidet aus,

1. wer die evangelisch-lutherische Kirche durch Austritts-erklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wer auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wer den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. bei wem die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 Satz 3 und des § 95 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wer, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin Auftrag und Recht zur

öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 118

Pfarrer und Pfarrerrinnen scheiden ferner aus dem Dienst aus, wenn sie nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihnen aus der Ordination und aus dem kirchlichen Amt oder dem Auftrag zustehenden Rechte verlieren. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 119

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplingesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 120

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den pfarramtlichen Dienst betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

§ 121

(1) Wenn dringende kirchliche Belange es erfordern, kann der Umfang des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Antrag oder von Amts wegen mit deren Zustimmung eingeschränkt werden. Der Umfang des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerrinnen muß mindestens die Hälfte eines vergleichbaren vollen Dienstes umfassen und darf nur für bestimmte Stellen vorgesehen werden. § 94 bleibt unberührt.

(2) Das Nähere, insbesondere über Art, Besetzung und Umfang entsprechender Pfarrstellen oder allgemeinkirchlicher Aufgaben, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 122

(1) Gliedkirchen, deren bisheriges Personalaktenrecht wesentlich von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweicht, können für ihren Bereich Sonderregelungen darüber treffen, in welchem Umfang das Recht auf Einsicht in

die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Personalakten eingeschränkt wird.

(2) Die Entfernung und Vernichtung von Unterlagen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nicht in die Personalakte gehören und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes länger als drei Jahre in der Personalakte befinden, erfolgen nur, soweit Gliedkirchen eine Regelung hierüber treffen; befinden sich solche Unterlagen vom vorgenannten Zeitpunkt an noch nicht drei Jahre in der Personalakte, so erfolgen Entfernung und Vernichtung nur auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin.

§ 123

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber und Inhaberinnen von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer und Pfarrern in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 124

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Ergänzung und Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 125

Bei Erlass oder Änderung der in § 124 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 126

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 4. April 1989 (ABl. Bd. VI S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 212) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der General-synode vom 17. Oktober 1995 und der Bischofskonferenz vom 17. Oktober 1995 vollzogen.

Friedrichroda, den 17. Oktober 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Anlage

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß eine Entscheidung

1. den Pfarrer oder die Pfarrerin in einem eigenen Recht verletzt oder
2. unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer oder die Pfarrerin ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrages weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, ist vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

1. ein von einem obersten synodalen Organ bestimmtes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder das mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein von einem kirchenleitenden Organ bestelltes und
3. ein von der Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestelltes Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof oder der Bischöfin hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin beschleunigt durchzuführen.

(2) Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß ihm oder ihr die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 125 und 126 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

RS 101, 131, 121, 401.2

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Propsteiordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD Vom 22. März 1997

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Fassung der Neubeschließung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Lebenszeit“ gestrichen und durch die Worte „für eine Amtsdauer von 12 Jahren“ ersetzt.
2. In Artikel 51 Abs. 2 werden nach den Worten „von der Propsteisynode“ die Worte „für eine Amtsdauer von 6 Jahren“ eingefügt.

Artikel 2

Die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27), zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „auf Lebenszeit“ gestrichen und durch die Worte „für eine Amtsdauer von 12 Jahren“ ersetzt.
2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Abberufung, Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle und Übertragung einer anderen Stelle

(1) Die Kirchenregierung kann einen Propst von seinem Amt abberufen und zugleich ohne seine Zustimmung die Übertragung der mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle aufheben und in eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen, wenn

- a) er die Abberufung vom Propstamt beantragt,
- b) einer der Fälle des § 83 Abs. 1 Ziffern 4 oder 5 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. Oktober 1995 (Amtsbl. 1997 S. 85) vorliegt,
- c) ein gedeihliches Wirken in dem Propstamt oder der ihm übertragenen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Propstes zu liegen braucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis b finden die §§ 83 Absätze 5 und 6, 84 und 85 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 17. Oktober 1995 (Amtsbl. 1997 S. 85) in der jeweiligen Fassung und die §§ 33 — 36 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom

30. November 1996 (Amtsbl. 1997 S. 2) in der jeweiligen Fassung, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c § 87 des Pfarrergesetzes der VELKD und die §§ 37 Abs. 3, 38 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß auch der Propsteivorstand zu hören ist.

(3) Ein Propst kann von seinem Propstamt unter Beibehaltung der Pfarrstelle abberufen werden, wenn die Verbindung des Propstamtes mit der Pfarrstelle durch Neugliederung der Propstei gelöst wird. Er behält ohne Rücksicht auf die Dienstjahre als Propst den Anspruch aus § 15 des gemeinsamen Pfarrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46) in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Ein Propst kann ohne seine Zustimmung versetzt werden, wenn das mit der Pfarrstelle verbundene Propstamt mit einer anderen Pfarrstelle innerhalb derselben Propstei oder mit einer anderen Pfarrstelle einer neu gegliederten Propstei verbunden werden soll. § 37 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in seiner jeweiligen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen die vorgesehene Besetzung der Pfarrstelle mit dem Propst Einwendungen nicht erhoben werden können."

3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „von der Propsteisynode“ die Worte „für eine Amtsdauer von 6 Jahren, längstens jedoch“ eingefügt.

4. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besondere Ausschüsse, wie der Propsteidiakonieausschuß und der Propsteibauausschuß, sind nach den dafür vorgesehenen Regelungen zu bilden.

Die Aufgabe des Propsteidiakonieausschusses regelt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Propsteibauausschuß hat insbesondere die Aufgabe, die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen an und in den der Propstei zugehörigen kirchengemeindlichen Gebäuden nach Prioritäten zu ordnen. Die von der Propstei festgelegte Dringlichkeitsliste legt das Landeskirchenamt den weiteren Entscheidungen als verbindlich zugrunde.

Das Nähere regelt eine Kirchenverordnung."

5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffern und Worte „§ 60 (vorläufige Haushaltsführung)", sowie „§ 62 Absätze 1 und 2 (Rechnungslegung), werden gestrichen.
- b) Die Worte „vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65)" werden durch die Worte „in der Fassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7)" ersetzt.

6. In § 56 werden die Worte „vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65)" durch die Worte „in der Fassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7)" ersetzt.

Artikel 3

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 26. November 1994 (Amtsbl. 1994 S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) für die Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Gebäude und Räume zu sorgen und dem nach der Propsteiordnung zu bildenden Propsteibauausschuß Mängel und notwendige bauliche Maßnahmen unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu benennen, sofern eigene Mittel für die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen; dem Propsteibauausschuß ist Zutritt zu den kirchengemeindlichen Gebäuden zu gestatten.

Das Nähere regelt eine Kirchenverordnung."

Artikel 4

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält die Überschrift „(§ 33 zu § 83 Abs. 1 PfG)".
2. § 33 Abs. 1 Ergänzungsgesetz Pfarrergesetz wird wie folgt ergänzt:

„e) Wenn die Berufung zum Pfarrer nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, eine andere Pfarrstelle länger als 1 Jahr unbesetzt gewesen und ihre alsbaldige Besetzung mit einem Pfarrer dringend erforderlich und der Pfarrer nach dieser Vorschrift nicht bereits vorher versetzt worden ist."

3. § 33 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) §§ 83 Abs. 5 und 6, 84 und 85 des Pfarrergesetzes sind entsprechend anzuwenden, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe e mit der Maßgabe, daß die Bewerbungsmöglichkeit auf eine der Pfarrstellen beschränkt werden kann, die alsbald zu besetzen ist."

4. § 34 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 34 (zu § 83 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 PfG)

(1) Antragsberechtigt für eine Versetzung nach § 83 Abs. 1 Ziffer 1 Pfarrergesetz sind für den Amtsbereich der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand und der Visitor.

(2) 6 Monaten vor Ablauf der in § 83 Abs. 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Pfarrergesetzes genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbände und den Propst auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen. Die Antragsberechtigten haben innerhalb einer vom Landeskirchenamt zu setzenden angemessenen Frist über den Hinweis des Landeskirchenamtes zu beraten und mitzuteilen, ob sie die Versetzung des Pfarrers beantragen oder von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen.

(3) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes, ob er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen will, muß ein Gespräch mit dem Visitor vorangehen.

(4) Der Visitor soll eine Entscheidung, die Versetzung des Pfarrers zu beantragen, nach Beratung mit dem Propsteivorstand treffen; er soll die Stellungnahme des Propsteivorstandes der Kirchenregierung mitteilen.

(5) Eine Versetzung aus einer Pfarrstelle, mit der keine Propstei verbunden ist, unterbleibt, wenn der Kirchen-

vorstand widerspricht. Bei dem Inhaber einer Pfarrstelle, die mit dem Amt eines Propstes verbunden ist, unterbleibt eine Versetzung, wenn sowohl der Kirchenvorstand als auch der Propsteivorstand widersprechen.

(6) In Angelegenheiten, die eine Versetzung nach § 83 Abs. 1 Ziffer 1 Pfarrergesetz betreffen, verhandelt und entscheidet der Kirchenvorstand in Abwesenheit der Pfarrer. Der Beschluß des Kirchenvorstandes, die Versetzung des Pfarrers zu beantragen oder der Versetzung zu widersprechen, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Kirchenverordneten; es muß geheim abgestimmt werden.

(7) In den Fällen des § 83 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz beginnt eine neue Frist von 5 Jahren."

5. § 35 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 35 (noch zu § 83 PfG):

Die zur Feststellung des Sachverhalts in einem Versetzungsverfahren nach § 83 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Absatz 1 erforderlichen Erhebungen führt das Landeskirchenamt. Es hat insbesondere den Pfarrer, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbände, den Propst und den Vorstand des Pfarrerausschusses zu hören."

Artikel 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Unrichtigkeiten des Wortlauts oder der Paragraphenzählung in den von diesen Gesetz berührten Kirchengesetzen zu ändern.

Wolfenbüttel, den 22. März 1997

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

RS 406

Kirchengesetz zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes Vom 22. März 1997

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Wenn ein dringendes kirchliches Interesse besteht, im Rahmen der verfügbaren und dotierten Stellen möglichst viele Bewerber in ein Dienstverhältnis als Pfarrer zu übernehmen, kann die Kirchenregierung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Dienstverhältnisse mit befristet oder unbefristet eingeschränkten Aufgaben begründen. Die in diesem

Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 können befristet oder unbefristet Pfarrerdienstverhältnisse begründet werden:

1. für Pfarrerehepaare

2. für Pfarrer mit 50 von Hundert oder 75 von Hundert einer Vollbeschäftigung.

(3) Die Kirchenregierung kann im Rahmen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag zur Besetzung oder Vorsehung durch einen Pfarrer in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe bestimmen.

§ 2

Anwendung des Pfarrerrechts

(1) Für das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe gelten, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, das Pfarrergesetz, das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz und das Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz in ihrer jeweiligen Fassung. Leistungen, die dem Pfarrer aus dem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe zustehen, werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gewährt.

(2) Die Bestimmungen über die Residenzpflicht und die Wohnungszuweisung gelten für Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe auch dann, wenn eine Teilung der Stelle nicht erfolgt. Wird eine Stelle unter Pfarrern in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe geteilt, besteht ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung nicht. Ist eine Dienstwohnung vorhanden, kann sie zugewiesen werden; die Bestimmungen über die Zuweisung einer Dienstwohnung finden Anwendung. Bei der Vorsehung oder Innehabung von Pfarrstellen oder Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe durch Pfarrerehepaare (§§ 4 und 6) findet diese Bestimmung jeweils nur auf einen der Ehepartner Anwendung. Das Landeskirchenamt weist die Dienstwohnung einem der Ehepartner zu. Wird eine Pfarrstelle zur Vorsehung durch zwei nicht miteinander verheiratete Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe bestimmt, kann dem einen Pfarrer nach Satz 3 eine Dienstwohnung zugewiesen werden; der andere Pfarrer soll seinen Wohnsitz ebenfalls in einer der ihm zugewiesenen Kirchengemeinde nehmen. Er erhält in diesem Falle Wohnungsfürsorge nach den Wohnungsfürsorgebestimmungen der Landeskirche.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wartestandes eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge tritt; die Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses für Pfarrer im Probendienst durch Zeitablauf bleiben unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit dieses Kirchengesetz nichts Abweichendes vorsieht.

§ 3

Nebentätigkeit

(1) Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit während des Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe bedarf der Einwilligung des Landeskirchenamtes. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Nebentätigkeit dem Zweck der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe zuwider läuft.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten in Vakanz- und sonstigen Vertretungsfällen ist die Einschränkung des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen; die Wahrnehmung solcher Vertretungsdienste gilt nicht als entgeltliche Nebentätigkeit im Sinne des Absatzes 1.

2. Abschnitt

Stellenteilung für Pfarrerehepaare

§ 4

Gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in einer Pfarrstelle

(1) Für die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes von Pfarrerehepaaren in einer Pfarrstelle gilt § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß lediglich Pfarrstellen und Stellen mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst zur Besetzung oder Versehung durch die Kirchenregierung herangezogen werden.

(2) Die Pfarrstelle kann durch ein Pfarrerehepaar jeweils nur gemeinsam in Dienstverhältnissen mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe wahrgenommen werden. Handelt es sich um die Pfarrstelle

1. einer einzelnen Kirchengemeinde, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands ohne Stimmrecht teil; bei Verhinderung des Mitglieds übt der Ehegatte das Stimmrecht aus; der Propsteivorstand bestimmt auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt;
2. verbundener Kirchengemeinden, ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes, doch hat in der Pfarrverbandsversammlung nur der Ehegatte Stimmrecht, der geschäftsführender Pfarrer der Pfarrsitzgemeinde ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Bei Verhinderung vertreten sich die Ehegatten grundsätzlich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(4) Ist einer der Ehegatten Pfarrer, der andere Ehegatte Pfarrer auf Probe, so können sie mit der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

(5) Wird einem der Ehegatten für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche Aufgabe übertragen, die 50 von Hundert einer Vollbeschäftigung entspricht, so ist das Dienstverhältnis dieses Ehegatten für die Dauer der zusätzlichen Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umzuwandeln.

(6) Für die gemeinsame Wahrnehmung einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst durch ein Pfarrerehepaar sind die Absätze 1 — 5 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Freistellung aus familiären Gründen, Erziehungsurlaub

Eine Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen aufgrund der §§ 93 und 94 des Pfarrergesetzes ist ausgeschlossen. Wird einem der Ehegatten, die gemeinsam eine Pfarrstelle wahrnehmen, Erziehungsurlaub gewährt, so erhält der im Dienst verbleibende Ehegatte für die Dauer des Erziehungsurlaubes des anderen Ehegatten die vollen Dienstbezüge. Eine vorübergehende Zuweisung der Stelle findet nicht statt.

§ 6

Gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes in zwei Pfarrstellen

(1) Die Kirchenregierung kann im Fall des § 4 Abs. 1 zulassen, daß zwei benachbarte Pfarrstellen gemeinsam von zwei Pfarrerehepaaren in der Weise wahrgenommen werden, daß im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 1 jeweils ein Ehegatte auf der einen und der andere Ehegatte auf der anderen Pfarrstelle Dienst tut. Die Pfarrstellen müssen verschiedenen, möglichst in Pfarrverbänden verbundenen Kirchengemeinden, zugeordnet sein.

(2) Die Zugehörigkeit der Ehegatten der jeweiligen Pfarrerehepaare zu den Kirchenvorständen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie die gegenseitige Vertretung der Ehegatten nach § 4 Abs. 3 wird durch das Landeskirchenamt geregelt.

(3) In den Fällen des § 7 kann die Übertragung der Pfarrstelle auch für das nicht betroffene Pfarrerehepaar beendet oder das Ruhen des Auftrages festgestellt werden.

§ 7

Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung der Pfarrstelle

(1) Tritt bei einem der Ehegatten ein Sachverhalt ein, aufgrund dessen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Wahrnehmung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten angeordnet werden.

(2) Endet die Übertragung der Pfarrstelle oder der Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst bei einem Ehegatten durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten für die Dauer eines Jahres in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umzuwandeln; diese Frist kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand in dem erforderlichen Umfang verlängert werden, wenn der Eintritt oder die Versetzung des verbliebenen Ehegatten in den Ruhestand in spätestens drei Jahren zu erwarten ist.

(3) Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe können auf Antrag oder mit Zustimmung beider Ehegatten für jeweils einen von ihnen in ein Dienstverhältnis

mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht. Auf den anderen Ehegatten findet § 10 entsprechend Anwendung. Die Umwandlung des Dienstverhältnisses mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe des einen Ehegatten ist erst möglich, wenn der andere Ehegatte nach § 10 die ihm bisher übertragene Stelle geräumt hat.

3. Abschnitt

Dienstverhältnisse mit befristet eingeschränkter Aufgabe

§ 8

Begründung der eingeschränkten Aufgabe

(1) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers kann auf seinen Antrag in ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden:

1. unter Verlust der Stelle für die Dauer von mindestens drei, höchstens zehn Jahren,
2. unter Beibehaltung der Stelle, soweit diese gleichzeitig in eine Pfarrstelle oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag mit eingeschränktem Dienst umgewandelt wird.

(2) Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe kann in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der dem Dienstumfang von 50 von Hundert oder 75 von Hundert des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt.

(3) Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe kann auch dann begründet werden, wenn ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe noch nicht bestanden hatte.

§ 9

Pfarrer im Probendienst

(1) Soweit Pfarrstellen oder Stellen mit besonderem Auftrag für einen besonderen Dienst mit eingeschränktem Auftrag vakant sind oder Pfarrstellen in Pfarrverbänden nach § 4 Abs. 1 von der Kirchenregierung zur Besetzung oder Versehung durch ein Pfarrerehepaar in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe bestimmt worden sind, können diese Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe zur Versehung zugewiesen werden; die Befristung erstreckt sich über die Zeit des Probendienstes hinaus auf zehn Jahre; der Stelleninhaber kann sich nach Erlangung der Bewerbungsfähigkeit ungeachtet der Befristung um andere Pfarrstellen auch ohne eingeschränkten Auftrag bewerben.

(2) Die Kirchenregierung entscheidet vor jedem Einstellungstermin darüber, wieviele Pfarrstellen für nicht in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe auf eine Pfarrstelle übernommene Pfarrer zur Besetzung mit eingeschränktem Auftrag freigegeben werden.

§ 10

Beendigung des Dienstverhältnisses mit befristet eingeschränkter Aufgabe

(1) Ein Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrags um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrags nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrags aus dem Dienst aus.

(2) Ist keine Pfarrstelle oder Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag verfügbar, wird das Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe fortgesetzt, bis es durch Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt worden ist; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Ist dem Pfarrer eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst übertragen, wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe für die Dauer der Übertragung dieser Pfarrstelle fortgesetzt.

(3) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Umwandlung eines Dienstverhältnisses mit befristet eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe ist § 36 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Maßnahmen nach §§ 8 und 10 sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Propst, auf Antrag des Pfarrers auch der Vorstand des Pfarrerausschusses, zu hören.

4. Abschnitt

Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe

§ 11

Begründung der eingeschränkten Aufgabe

(1) Ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe kann in einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst oder in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens einem halben Dienstauftrag des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt. § 8 Absätze 3 und 4 sowie § 10 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers kann auf seinen Antrag unter Verlust der Stelle in ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe auf Lebenszeit umgewandelt werden. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein, wenn die Stelle gleichzeitig in eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit

allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag jeweils mit eingeschränktem Dienst umgewandelt wird.

§ 12

Umwandlung in nicht eingeschränkte Aufgabe

(1) Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe können auf Antrag des Pfarrers in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

(2) Ein Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe kann sich um eine freie Pfarrstelle bewerben, wenn ihm die Kirchenregierung für den Fall seiner Ernennung, Wahl oder Präsentation die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe schriftlich zugesagt hat. § 10 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1996 an die Stelle des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 43), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2).

(2) Von der Befugnis, Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe nach diesem Kirchengesetz zu begründen, darf nur bis zum 31. Dezember 2005 Gebrauch gemacht werden.

Der jetzt entfallene § 13 lautete:

§ 13

Übergangsregelung

Ein Pfarrer, der in einem Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird und diese Rechtsstellung am 31. Dezember 1993 innehatte, kann die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe beantragen. Auf den Höchstzeitraum nach § 8 Abs. 1 werden Zeiten, die in dem bisherigen Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe zurückgelegt worden sind, nicht angerechnet. Ist dem Pfarrer eine Planstelle mit eingeschränktem Dienst übertragen worden, so wird das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe für die Dauer der Übertragung dieser Pfarrstelle fortgesetzt; Halbsatz eins gilt entsprechend, wenn Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden ist.

Goslar, den 22. März 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian K r a u s e

RS 488.1

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — KonfDWV)

Nachstehend machen wir die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — KonfDWV) vom 28. Januar 1997 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz — PfBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992, zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996, wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 72.

Wolfenbüttel, den 10. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Inhaltsübersicht

Teil I

Dienstwohnungen für Ordinierte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriff der Dienstwohnung
- § 3 Gestellung der Dienstwohnung
- § 4 Zuweisung der Dienstwohnung

Zweiter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

- § 5 Mietwert
- § 6 Größe der Dienstwohnung
- § 7 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung
- § 8 Dienstwohnungsvergütung
- § 9 Höchste Dienstwohnungsvergütung
- § 10 Dienstwohnungsverhältnis bei Erziehungsurlaub

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

- § 11 Hausverwaltung
- § 12 Übergabe
- § 13 Wohnungsblatt
- § 14 Sicherheitsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Hausordnung
- § 15 Nutzung
- § 16 Schönheitsreparaturen
- § 17 Bauliche und sonstige Veränderungen
- § 18 Anzeigepflicht, Haftung
- § 19 Duldung von Instandsetzungsarbeiten

- § 20 Gärten
- § 21 Rücknahme

Vierter Abschnitt

Betriebskosten

- § 22 Kostenträger
- § 23 Kostenverteilung
- § 24 Entgelt bei Anschluß der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung
- § 25 Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung
- § 26 Antennenanlagen und Kabelanschlüsse

Fünfter Abschnitt

Amtszimmer

- § 27 Zuweisung eines Amtszimmers, Amtszimmerpau-
schale

Teil II

Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

- § 28 Geltungsbereich
- § 29 Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses
- § 30 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 31 Zuständigkeiten in den Kirchen
- § 32 Wahrung des Besitzstandes
- § 33 Ergänzende Regelungen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I

Dienstwohnungen für Ordinierte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für die vom Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz (PfbVG) erfaßten Personen (im folgenden: Pfarrer).

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Begriff der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Pfarrern unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung unter Anrechnung auf die Besoldung als Sachbezug nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugewiesen werden. Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur; ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz der zur Gestellung der Dienstwohnungen verpflichteten Körperschaften (Dienstwohnungsgeber) stehen.

(3) Zu einer Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke des Pfarrers, seines Ehegatten und der zum Haushalt gehörenden Kinder bestimmt sind. Räume, die der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes, der Verwaltung und der Gemeindearbeit dienen (Diensträume), gehören nicht zur Dienstwohnung; zu den Diensträumen rechnen insbesondere Amtszimmer, Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

(4) Wird eine Dienstwohnung als solche nicht mehr benötigt, so ist sie in eine Mietwohnung umzuwandeln, oder, sofern sie angemietet war, aufzugeben.

§ 3

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Steht dem Dienstwohnungsgeber eine angemessen große Dienstwohnung (§ 6) nicht oder nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand zur Verfügung (§ 12 Abs. 2), so ist Wohnraum nach vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Behörde zu den am Ort üblichen Bedingungen anzumieten. Ein Mietvertrag ist erst abzuschließen, wenn feststeht, wer künftig Inhaber der Dienstwohnung wird.

(2) Dienstwohnungen dürfen Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 9 Abs. 2 PfbVG), nur zugewiesen werden, wenn die Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft des Pfarrers aus dienstlichen Gründen an der Dienststätte gantztägig zwingend erforderlich ist und er deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen muß. Die Feststellungen, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige oberste Behörde im Einzelfall.

§ 4

Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist vom Dienstwohnungsgeber schriftlich zuzuweisen.

(2) Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Für die Überlassung ist eine angemessene Nutzungsentschädigung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung (§ 8) zu zahlen. Die Angemessenheit der Nutzungsentschädigung ist von der hausverwaltenden Stelle (§ 11 Abs. 1) in Abständen von drei Jahren zu überprüfen.

(3) Soweit vorhanden, gelten ein Vorgarten und weitere Gartenflächen in der Regel als Zubehör zur Dienstwohnung und sind dem Pfarrer mit der Dienstwohnung zuzuweisen (§ 20). Die zugewiesene Gartenfläche ist in einem Lageplan eindeutig kenntlich zu machen.

(4) Die Zuweisung einer Dienstwohnung, einer Garage oder eines Einstellplatzes für Kraftfahrzeuge ist der zuständigen Behörde von der hausverwaltenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 5

Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der ortsübliche Mietwert (Absatz 2) unter Berücksichtigung der Größe der Dienstwohnung nach § 6 zu berechnen. Dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 8 und 9); Bestimmungen des Steuerrechts bleiben unberührt. Kosten, die der Pfarrer gesondert zu tragen hat (§ 4 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 1), bleiben bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht.

(2) Der ortsübliche Mietwert ist in Anlehnung an die im Land Niedersachsen für Dienstwohnungen jeweils geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu berechnen.

(3) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen und neu zu berechnen. Sind bauliche und andere Maßnahmen auf Kosten des Pfarrers ausgeführt worden (§ 17) und bleiben diese Maßnahmen nach dem Auszug bestehen, so ist bei einer neuen Zuweisung dieser Dienstwohnung der Mietwert auch darauf zu überprüfen, ob die bauliche Maßnahme angemessen berücksichtigt worden ist.

(4) Die Berechnung des Mietwertes obliegt der zuständigen obersten Behörde. Die dafür notwendigen Unterlagen sind vom Dienstwohnungsgeber über die hausverwaltende Stelle unverzüglich nach Zuweisung der Dienstwohnung vorzulegen.

§ 6

Größe der Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer ist eine angemessen große Dienstwohnung zuzuweisen. Die Angemessenheit richtet sich in der Regel nach den in den Kirchen jeweils geltenden Pfarrbauvorschriften oder den entsprechenden Regelungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, daß der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag des Pfarrers verringert werden.

(3) Nicht zugewiesener Raum darf vom Pfarrer nicht genutzt werden. Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

§ 7

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer nur für die Dauer der Wahrnehmung der jeweils übertragenen Aufgabe zuzuweisen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Der Dienstwohnungsgeber kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen. Der Anspruch auf Zuweisung einer anderen Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem der Dienstwohnungsgeber die Beziehbarkeit der Dienstwohnung festgestellt hat. Dieser Zeitpunkt ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 12 Abs. 2).

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

1. mit Beendigung der jeweils übertragenen Aufgabe oder
2. mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Pfarrer das Verlassen der Dienstwohnung gestattet worden ist, oder
3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist.

(4) Eine vorzeitige Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Behörde.

(5) Stirbt der Pfarrer, so endet das Dienstwohnungsverhältnis mit Ablauf des Sterbemonats. Den in der Dienstwohnung wohnenden Familienangehörigen ist nach Ablauf des Sterbemonats in der Regel eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Sterbemonats zu räumen. Das Amtszimmer ist unverzüglich freizumachen. Für die auf den Sterbemonat folgende Räumungsfrist ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der letzten Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. Von dem Abschluß eines besonderen Mietvertrages ist abzusehen.

(6) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nicht oder nur teilweise geräumt, so ist für die weiterhin genutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des bisherigen Mietwertes zu zahlen; § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Ist der Pfarrer nach Übertragung einer anderen Aufgabe an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist (Absatz 2), so ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der bisherigen Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

(8) Zieht ein künftiger Pfarrer vorzeitig in die künftige Dienstwohnung ein, so ist bis zu deren Zuweisung eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die bei Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen wäre. Bei Anwendung der Vorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung (§ 9) sind die jeweiligen Bezüge zugrunde zu legen.

§ 8

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die auf die Dienstbezüge anzurechnende Dienstwohnungsvergütung ist von der zuständigen obersten Behörde mit Wirkung von dem in § 7 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an in Höhe des Mietwertes festzusetzen, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

(2) Die zuständige oberste Behörde setzt bei Zuweisung einer Dienstwohnung bis zur Vorlage der Unterlagen (§ 5 Abs. 4) die Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des bisher für diese Dienstwohnung gültigen Mietwertes vorläufig fest (vorläufige Festsetzung). Sofern ein Mietwert bisher nicht berechnet worden war, ist die Dienst-

wohnungsvergütung (§ 9) festzusetzen. Die vorläufige Festsetzung wird dem Pfarrer schriftlich bekanntgegeben. Sobald der Mietwert endgültig berechnet worden ist, wird die Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung auch für die Vergangenheit festgesetzt (endgültige Festsetzung).

(3) Bei einer Änderung des Mietwertes ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des Monats an zu entrichten, für den der neue Mietwert gilt, auch wenn dieser nicht fristgerecht berechnet werden kann, die rückwirkende Festsetzung einer höheren Dienstwohnungsvergütung ist nur für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zulässig.

(4) Die Höhe des Mietwertes und die festgesetzte Dienstwohnungsvergütung sind der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 9

Höchste Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen über die höchste Dienstwohnungsvergütung ergibt.¹

(2) Ein Härtefall im Sinne des § 9 Abs. 4 PfbVG liegt vor, wenn die in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 10

Dienstwohnungsverhältnis bei Erziehungsurlaub

(1) Wird dem Pfarrer Erziehungsurlaub unter voller Freistellung vom Dienst gewährt, so bleibt das Dienstverhältnis so lange bestehen, wie er die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe behält.

(2) Das Amtszimmer ist für Zeiten des Erziehungsurlaubs dem Vertreter zur dienstlichen Nutzung zu überlassen; Regelungen nach § 27 bleiben davon unberührt.

(3) Für Zeiten des Erziehungsurlaubs sind für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung diejenigen Bruttodienstbezüge zugrunde zu legen, die ohne Erziehungsurlaub nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

Dritter Abschnitt

Verwaltung und Nutzung der Dienstwohnung

§ 11

Hausverwaltung

(1) Die Hausverwaltung obliegt dem Dienstwohnungsgeber und ist von der für diesen zuständigen Verwaltungsstelle (hausverwaltende Stelle) durchzuführen.

(2) Die zuständige oberste Behörde kann die Hausverwaltung einer anderen kirchlichen Einrichtung, in deren Bereich die Dienstwohnung liegt, übertragen.

(3) Die hausverwaltende Stelle ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre die Dienstwohnung sowie zugewiesenes Zubehör (Garagen, Gärten) zu besichtigen und zu überprüfen, ob diese bestimmungsgemäß genutzt werden und sich in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befinden. Die zuständige oberste Behörde kann in begründeten Fällen abweichend von der Frist nach Satz 1 eine Besichtigung und Überprüfung anordnen. In einer Niederschrift ist festzuhalten, ob die sich aus den §§ 15, 17, 18 und 20 ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 12

Übergabe

(1) Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer von der hausverwaltenden Stelle zu übergeben; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Dienstwohnung. Der Dienstwohnungsgeber und die hausverwaltende Stelle haben dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befindet. Beim Wechsel des Inhabers der Dienstwohnung dürfen Schönheitsreparaturen, die in den nächsten zwei Jahren nach dem Fristenplan (§ 16 Abs. 1) durchzuführen wären, auch vorher ausgeführt werden.

§ 13

Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Stelle hat über jede Dienstwohnung und über deren Zubehör ein Wohnungsblatt zu führen und dieses auf Verlangen dem Pfarrer vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Hausordnung

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet,

1. Türschlüssel, insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, sorgfältig aufzubewahren; er trägt die Kosten für beschädigte oder verlorengegangene Schlüssel und auch die Kosten für neue Schlösser; ein Satz der Haus- und Wohnungsschlüssel ist bei der hausverwaltenden oder einer anderen geeigneten Stelle zu hinterlegen, damit die Dienstwohnung im Gefahrenfall betreten werden kann;
2. die Dienstwohnung zur Vermeidung von Bauschäden regelmäßig und ausreichend zu lüften; während längerer Abwesenheit ist die Betreuung der Dienstwohnung sowie deren ordnungsgemäße Beheizung und Lüftung sicherzustellen;
3. bei Frostgefahr die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in der Dienstwohnung und etwaigen Nebenräumen vor den Einfrieren zu schützen;
4. die Zuwege zur Haus- und Wohnungstür einschließlich etwa vorhandener Außentreppe, Hof- und Vorhofflächen sowie — unter Beachtung der jeweiligen örtlichen kommunalen Bestimmungen — die Gehwege zu reinigen, diese von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen;

¹ Z. Z. gilt die Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 30. November 1978 (Nieders. GVBl. S. 803).

5. alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen über die Lagerung von Brennstoffen und Kraftstoffen sowie über Feuerstätten sorgfältig zu beachten.

(2) Bei Gebäuden mit mehreren Dienst- und sonstigen Wohnungen ist eine Hausordnung zu erlassen, die auch die Verpflichtungen nach Absatz 1 zu enthalten hat. Die Hausordnung wird Bestandteil der Zuweisungsverfügung.

§ 15

Nutzung

(1) Die Dienstwohnung ist schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Die zusätzliche Aufnahmen von Personen, die bei der Bemessung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nicht berücksichtigungsfähig sind, bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Dienstwohnungsgebers und der Genehmigung der zuständigen obersten Behörde.

(3) Ob und in welcher Höhe ein Entgelt für die nicht nur kurzfristige Aufnahme von Personen neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist, wird im Einzelfall von der zuständigen obersten Behörde mit der Genehmigung nach Absatz 2 bestimmt.

§ 16

Schönheitsreparaturen

(1) Die Durchführung von Schönheitsreparaturen (Anstriche und Tapezierungen) nach Maßgabe des Fristenplans (Anlage 3) ist von der hausverwaltenden Stelle zu veranlassen.

(2) Für die Finanzierung der Schönheitsreparaturen wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben und von den Dienstbezügen einbehalten. Die Höhe richtet sich nach den im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen.²

§ 17

Bauliche und sonstige Veränderungen

(1) Der Pfarrer darf auf seine Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Zustimmung des Dienstwohnungsgebers durchführen (§ 21 Abs. 3); kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte und in den Kirchen jeweils geltende Pfarrhausbauvorschriften bleiben unberührt.

(2) Sofern auf Kosten des Dienstwohnungsgebers bauliche Veränderungen durchgeführt worden sind, die den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern, sind der Mietwert und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung zu überprüfen.

(3) Bei angemieteten Dienstwohnungen dürfen wertverbessernde Maßnahmen nur auf Kosten des Pfarrers durchgeführt werden, wenn der Vermieter zustimmt.

§ 18

Anzeigepflicht, Haftung

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, erkannte Schäden an der Dienstwohnung der hausverwaltenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht ist der daraus entstehende Schaden dem Dienstwohnungsgeber zu ersetzen.

(2) Der Pfarrer ist für Schäden haftbar, die durch ihn, durch Familienangehörige, Besucher, Hausgehilfen, Mieter, Haustiere sowie durch privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

(3) Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Haftung bleiben unberührt.

§ 19

Duldung von Instandsetzungsarbeiten

(1) Der Dienstwohnungsgeber ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Pfarrers laufende Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige bauliche Veränderungen ausführen zu lassen. Der Pfarrer ist vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Beauftragten des hausverwaltenden Stelle dürfen die Dienstwohnung — nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit — besichtigen, um die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen. Die Einschränkungen des Satzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit Arbeiten nach Absatz 1 zu dulden sind, kann weder eine Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadensersatz verlangt werden. Ausnahmen kann die zuständige oberste Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit liegt nicht vor, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 20

Gärten

(1) Gärten (einschließlich der Rasenflächen und Hecken), die als Zubehör mit der Dienstwohnung zugewiesen worden sind, sind von dem Pfarrer in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten; §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 gelten entsprechend. Bei Vernachlässigung des Gartens ist der Dienstwohnungsgeber berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pfarrers nach vorheriger Ankündigung durchführen zu lassen.

(2) Die Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher obliegen dem Pfarrer. Eine Verpflichtung zum Ersatz abgängiger Bäume und Sträucher bestehe für ihn nicht. Die Beseitigung abgängiger Bäume und Sträucher obliegt der hausverwaltenden Stelle. Für Ersatzbeschaffungen durch den Pfarrer wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(3) Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses darf der Pfarrer die auf seine Kosten gepflanzten Bäume und Sträucher entfernen, wenn das Grundstück von ihm wieder ordnungsgemäß hergerichtet wird oder er die dafür entstehenden Kosten übernimmt.

² Z. Z. gilt § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der fünften Verordnung zur Änderungen wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1167).

§ 21 Rücknahme

(1) Die Dienstwohnung ist bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durch die hausverwaltende Stelle zurückzunehmen. In den Fällen des § 7 Abs. 5 bis 7 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Dienstwohnung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Dienstwohnung ist besenrein mit sämtlichen im Wohnungsblatt aufgeführten Gegenständen (einschließlich selbstbeschaffter Schlüssel) zurückzugeben. Wird für Mängel oder Beschädigungen, die von dem Pfarrer zu vertreten sind, eine Ersatzpflicht nach § 18 bestritten, so ist die Entscheidung der für die Aufsicht über den Dienstwohnungsgeber zuständigen Stelle herbeizuführen.

(3) Soweit der Pfarrer die Dienstwohnung mit Einbauten und Vorrichtungen versehen hat, müssen diese entfernt und ein den Bestimmungen entsprechender Zustand auf seine Kosten wiederhergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Wohnungsnachfolger oder der Dienstwohnungsgeber bereit ist, die Einbauten und Vorrichtungen zu übernehmen, oder der Dienstwohnungsgeber der Veränderungen zugestimmt hat (§ 17).

(4) Übernimmt der Pfarrer die bisherige Dienstwohnung als Mietwohnung, so ist eine Wohnungsübernahme durchzuführen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

Vierter Abschnitt Betriebskosten

§ 22 Kostenträger

(1) Für die Dienstwohnung und das Amtszimmer hat der Pfarrer die Betriebskosten entsprechend der Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV)³ neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen. Bei angemieteten Dienstwohnungen sind alle diejenigen Kosten zu tragen, die auch bei kircheneigenen Dienstwohnungen zu zahlen sind; die §§ 23 bis 25 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit Kosten zunächst von der hausverwaltenden Stelle verauslagt werden, sind diese von dem Pfarrer zu erstatten.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie zu leisten sind, sind von der hausverwaltenden Stelle monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. Die Abschlagszahlungen sowie die bereits von vornherein feststehenden Umlagebeträge sind von den Dienstbezügen einzubehalten und an die hausverwaltende Stelle abzuführen. Ein Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen einmal jährlich sowie bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durchzuführen.

§ 23 Kostenverteilung

(1) In Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Dienstwohnungen als auch Diensträume vorhanden sind, sind die

Kosten nach § 22 für die Dienstwohnung einschließlich Amtszimmer anteilig vom Pfarrer zu tragen. Sind gesonderte Zähler für die Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen umzulegen.

(2) Bei zentraler Heizung und Warmwasserversorgung sind nach Möglichkeit Zähler oder Kostenverteiler einzubauen; es sind nur geeichte Geräte zu verwenden.

(3) Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten⁴ mit der Maßgabe zu verteilen, daß 70 Prozent vom Hundert der Kosten nach dem erfaßten Verbrauch der Nutzer zu verteilen sind. Sind Meßgeräte nicht vorhanden, so sind die Kosten nach der Wohn- und Nutzfläche oder dem umbauten Raum der beheizbaren Räume zu verteilen. Der Pfarrer kann den Einbau von Meßgeräten verlangen.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn an eine zentrale Heizungsanlage und an eine zentrale Warmwasserversorgungsanlage neben Dienstwohnungen und Diensträumen auch andere Wohnungen angeschlossen sind.

§ 24 Entgelt bei Anschluß der Heizung an eine dienstliche Versorgungsleitung

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Versorgungsleitung angeschlossen, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach den folgenden Absätzen zu entrichten. Eine dienstliche Versorgungsleitung liegt vor, wenn mindestens 70 vom Hundert der von der Heizungsanlage versorgten Flächen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

(2) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der Wohnfläche mit Ausnahme von Balkonen, Loggien und Terrassen auszugehen.

(3) Kann die gelieferte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen.

(4) Kann die gelieferte Wärme nicht durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzusetzen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Dienstwohnungen aufzuwenden waren. Die zuständige oberste Behörde bestimmt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für jeden Energieträger den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgelts maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume.

(5) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

³ Z. Z. gilt die II. BV in der Fassung der fünften Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1167).

⁴ Z. Z. gilt die Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I, S. 115).

Monat	Vom hundert- satz	Monat	Vom- hundert- satz
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

Für Teile eines Monats betrüge das Entgelt täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages.

(6) Das Entgelt nach den vorstehenden Absätzen ist auch dann zu berechnen, wenn der Pfarrer das Beheizen aus einer dienstlichen Versorgungsleistung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

§ 25

Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an eine dienstliche Versorgungsleitung

Wird die Warmwasserversorgungsanlage von einer dienstlichen Versorgungsleitung gespeist oder durch eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wasser für jeden vollen Monat 1,83 vom Hundert des Entgelt nach § 24. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages.

§ 26

Antennenanlagen und Kabelanschlüsse

Die Installierung von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie eines Anschlusses an das Breitbandkommunikationsnetz (Kabelanschluß) ist auf Antrag des Pfarrers von dem Dienstwohnungsgeber zu gestatten. Bei der Einwilligung ist der Pfarrer schriftlich zu verpflichten, auf seine Kosten die Anlage technisch einwandfrei erstellen und unterhalten zu lassen sowie die einmaligen und laufenden Gebühren zu tragen. Bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses hat der Pfarrer auf seine Kosten Antennenanlagen zu entfernen und Kabelanschlüsse stillegen zu lassen, falls der Wohnungsnachfolger nicht bereit ist, die Ausstattung zu übernehmen.

Fünfter Abschnitt

Amtszimmer

§ 27

Zuweisung eines Amtszimmers, Amtszimmerpauschale

(1) Die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer haben Anspruch auf Zuweisung eines Amtszimmers; im Falle der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle durch Ehegatten wird nur ein gemeinsames Amtszimmer zugewiesen. Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist (§ 9 Abs. 2 PfbVG) kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden; über die Notwendigkeit

eines Amtszimmers entscheidet die zuständige oberste Behörde.

(2) Das Amtszimmer ist vom Dienstwohnungsgeber schriftlich zuzuweisen.

(3) Der Pfarrer sorgt für das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers, wenn sich dieses in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befindet.

(4) Zur Abgeltung der durch das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers entstehenden Kosten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Amtszimmerpauschale) entsprechend den örtlichen Verhältnissen, höchstens jedoch 80 DM gezahlt. Die Amtszimmerpauschale ist durch den Dienstwohnungsgeber festzusetzen und zu zahlen. Trägt nach den örtlichen Verhältnissen der Pfarrer nicht alle Kosten, so ist die Amtszimmerpauschale nur für die von ihm tatsächlich getragenen Aufwendungen zu gewähren.

(5) Sorgt der Pfarrer im Ausnahmefall auf eigene Kosten auch für das Reinigen und Beleuchten von sonstigen Diensträumen, die sich in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befinden, so erhöht sich die nach Absatz 4 zu gewährende Amtszimmerpauschale um insgesamt monatlich 10 DM für jeden weiteren Raum.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 zu gewährende Amtszimmerpauschale darf den Gesamtbetrag von monatlich 100 DM nicht übersteigen.

(7) Der Dienstwohnungsgeber kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Behörde Pfarrern ohne Dienstwohnung ein Amtszimmer zuweisen, wenn dieses anderweitig nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Amtszimmer kann zugewiesen werden in

1. einer vom Pfarrer gemieteten Wohnung oder
2. einer in seinem Eigentum stehenden Wohnung oder
3. einem dafür eigens gemieteten Raum.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann zusätzlich zur Amtszimmerpauschale eine Miet- und Nutzungsentschädigung in Höhe des unteren ortsüblichen Vergleichsmietwertes und eine angemessene Entschädigung für Schönheitsreparaturen gezahlt werden.

Teil II

Sonderbestimmungen für Ordinierte im Angestelltenverhältnis

§ 28

Geltungsbereich

Die Vorschriften des I. Teils gelten gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung für Ordinierte im Angestelltenverhältnis entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Rechtsnatur des Dienstwohnungsverhältnisses

Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 30

Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Zusätzlich zu den Vorschriften des § 7 über die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung ist zur Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses eine Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Kündigung von Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen worden ist (§ 565 e BGB) auszusprechen.

Teil III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Zuständigkeiten in den Kirchen

Zuständige oberste Behörde im Sinne dieser Verordnung ist in der

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
3. Ev.-luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
4. Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) der Synodalrat,
5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das Landeskirchenamt.

§ 32

Wahrung des Besitzstandes

Leistungen der Kirchen, die auf Grund von nach § 34 Abs. 2 außerkrafttretenden Bestimmungen gewährt wurden, dürfen nach näherer Bestimmung durch die zuständige oberste Behörde längstens bis zum 31. Dezember 1998 an den Pfarrer gezahlt werden.

§ 33

Ergänzende Regelungen

Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung trifft jede Kirche für ihren Bereich.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die für die Ordinierten geltenden Bestimmungen der Kirchen über Dienstwohnungen außer Kraft, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen.

Hannover, den 28. Januar 1997

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

Anlage 1 (zu § 5)

Ermittlung des Mietwertes

1 Ortsüblicher Mietwert

1.1 Der Mietwert ist ortsüblich, soweit er nichtpreisgebundenem Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden entspricht (Vergleichsmiete). Ist eine von der Gemeinde erstellt oder anerkannte Mietübersicht vorhanden, so ist diese Übersicht bei der Ermittlung der unteren ortsüblichen Vergleichsmiete zugrunde zu legen. Sind darin keine Durchschnittssätze, sondern jeweils Bereiche angegeben, in denen sich die Mieten bewegen, so ist der untere Satz maßgebend.

1.2 Soweit derartige Mietübersichten nicht vorliegen und auch die örtlichen Finanzämter keine Vergleichsmieten benennen können, sollen für die Ermittlung der unteren ortsüblichen Vergleichsmiete Angaben der Interessenvertretungen von Vermietern und Mietern oder die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder die Statistik über die durchschnittlichen Monatsmieten von Wohngeldempfängern des betreffenden Landkreises als Grundlage verwendet werden. Vor Einführung entsprechender Berechnungsgrundlagen ist das örtliche Finanzamt zu beteiligen.

1.3 Von den in der Statistik des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik angegebenen Werten kann bei Dienstwohnungen in Landgemeinden wegen der dort allgemein niedrigeren Mietpreishöhe, ein Abzug von 10 v. H. vorgenommen werden. Bei Dienstwohnungen mit mehr als 140 m² kann ein Abzug von 10 v. H. und bei Dienstwohnungen mit mehr als 170 m² ein Abzug von 15 v. H. vorgenommen werden.

1.4 Ein Abzug der Mehrflächen von Nebenräumen ist bei Anwendung der vorgenannten Statistik nicht zulässig (Nr. 4.3).

1.5 Sofern örtliche Besonderheiten durch die Regelungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 nicht angemessen berücksichtigt werden, ist mit dem zuständigen Finanzamt eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

1.6 Der ortsübliche Mietwert wird durch Multiplikation der unteren ortsüblichen Vergleichsmiete mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche ermittelt.

2 Änderung des Mietwertes

2.1 Der Mietwert ist neu zu berechnen, wenn

- a) der Dienstwohnungsinhaber wechselt,
- b) der Mietwert seit drei Jahren unverändert ist,
- c) bauliche Änderungen den Gebrauchswert der Dienstwohnung nachhaltig erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert haben oder die Ausstattung der Dienstwohnung wesentlich geändert wird,
- d) der Umfang der Dienstwohnung verändert wird.

2.2 Berechnung des neuen Mietwertes bei

- a) Wechsel des Dienstwohnungsinhabers: Nach dem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers ist der Miet-

wert auf Grundlage der aktuellen Vergleichsmiete zu berechnen.

b) dreijähriger Überprüfung:

Die Heranführung der Mietwerte für kirchliche Dienstwohnungen an vergleichbare Mietwerte soll kontinuierlich vorgenommen werden und sich dabei an der unteren Grenze der ortsüblichen vergleichbaren Mietwerte ausrichten. Der Mietwert ist deshalb regelmäßig rechtzeitig vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten Berechnung zu überprüfen. Ergibt sich ein höherer Mietwert als bisher, ist dieser — höchstens jedoch bis zu 20 v. H. des bisherigen Mietwertes — zum Ersten des auf die vorgenannte dreijährige Frist folgenden Monats anzuheben.

Auf eine Anhebung des Mietwertes ist zu verzichten, wenn die neu ermittelte Vergleichsmiete weniger als 0,10 DM/m² über dem alten Wert liegt. Dies hat jedoch zur Folge, daß der Mietwert unabhängig von der dreijährigen Frist unverzüglich anzuheben ist, wenn sich Anhaltspunkte für eine neue höhere Vergleichsmiete ergeben.

c) baulichen Änderungen:

Nach Durchführung baulicher Änderungen, die den Gebrauchswert der Dienstwohnung nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder dann, wenn die Ausstattung der Dienstwohnung wesentlich geändert wird, z. B. durch Einbau von neuen Heizungsanlagen, Thermostatventilen, Verbesserung der Wärmedämmung, Einbau von Isolierglas-, Doppel-, Kasten- oder Verbundfenstern, Einbau von zusätzlichen Wasch-, Bade- und Duschseinrichtungen, Verbesserung der Wandbehandlung in den Sanitärräumen und der Küche durch Fliesen, sind die Vergleichsmieten dem modernisierten Zustand der Wohnung anzupassen, es sei denn, die Kosten der Änderung werden vom Wohnungsinhaber getragen.

Bei künftigen Erhöhungen des Mietwerts ist von dem modernisierten Zustand der Dienstwohnung auszugehen.

d) Veränderung des Umfangs der Dienstwohnung:

Der Dienstwohnungsgeber hat festzulegen, ab wann der geänderte Umfang der Dienstwohnung für die Mietwertberechnung zugrundegelegt ist.

3 Abweichender Mietwert

- 3.1 In besonderen Fällen kann die zuständige oberste Behörde die Höhe des Mietwertes anderweitig berechnen und dabei unter Beachtung steuerlicher Gesichtspunkte, z. B. wertmindernde Lagenachteile, anerkannte Baumängel, Störungen durch den Dienstbetrieb und sonstige wesentliche Belästigungen angemessen berücksichtigen, soweit diese Kriterien nicht bereits zu einer entsprechenden Verringerung der Vergleichsmiete geführt haben. Die Berechnung eines abweichenden Mietwertes ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Grundsätzlich sind alle mietwertbeeinflussenden Eigenschaften einer Dienstwohnung bereits zu berücksichtigen, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt wird. Nur in denjenigen Fällen, in

denen dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist nach den Nrn. 3.2 bis 3.7 zu verfahren.

- 3.2 Für wertmindernde Lagenachteile und sonstige wesentliche Belästigungen (z. B. Flugschneisen, störende Industriebetriebe, anderweitige Lärm- und Geruchsemissionen) kann nur dann ein Abschlag vorgenommen werden, wenn die Vergleichsmieten diese konkreten Minderungsgründe noch nicht berücksichtigen.

- 3.3 Baumängel werden im allgemeinen bei der Ermittlung der unteren ortsüblichen Vergleichsmiete nicht berücksichtigt. Da der Dienstwohnungsgeber aus Gründen der Bausubstanzerhaltung und aus fürsorgerischen Gründen Mängel zu beseitigen hat, sind solche Abschläge in der Regel nur vorübergehend zu gewähren, wenn es sich um Mängel handelt, die die Benutzung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung einschränken und die nach der Rechtsprechung anerkannt sind. Bei der Bemessung des Abschlags ist die Größe der betroffenen Räume im Verhältnis zur Gesamtfläche der Dienstwohnung zu sehen. Weiter ist zu prüfen, in welchem Ausmaß die Bewohn- und Nutzbarkeit der betroffenen Räume durch die Mängel beeinträchtigt wird.

- 3.4 Für Störungen durch den Dienstbetrieb können Abschläge nur gewährt werden, wenn diese Störungen erheblich über das Normalmaß hinausgehen. Jeder Pfarrer hat eine gewisse dienstliche Beanspruchung auch des Wohnbereiches hinzunehmen.

- 3.5 Anträge des Dienstwohnungsinhabers oder der Pfarrers auf Berechnung eines abweichenden Mietwertes sind bei der zuständigen obersten Behörde zu stellen. In jedem Fall ist eine ausführliche Stellungnahme der für die Aufsicht über den Dienstwohnungsgeber zuständigen Stelle erforderlich. Im Fall von Nr. 3.3 ist zusätzlich eine eingehende Stellungnahme der zuständigen baufachlichen Stelle zu Umfang und Dauer der baulichen Mängel einzuholen.

- 3.6 Wird dem Antrag stattgegeben, so richtet sich die Höhe des Abschlags nach dem von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen anerkannten Umfang.

- 3.7 Der Abschlag wird mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem Dienstwohnungsgeber oder bei der zuständigen obersten Behörde eingegangen ist, gewährt. Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bauliche Mängel (3.3) bereits seit längerer Zeit vorhanden und hat der Pfarrer mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Beseitigung dieser Mängel den Antrag verspätet gestellt, so kann der Abschlag für bis zu vier Jahre rückwirkend gewährt werden.

- 3.8 Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Abschlags, so haben die Dienstwohnungsgeber und der Pfarrer dies unverzüglich der zuständigen obersten Behörde mitzuteilen.

4 Wohnflächenberechnung

- 4.1 Die Wohnfläche der kirchlichen Dienstwohnungen sind von der in Nr. 3.5 genannten baufachlichen Stelle nach DIN 283 oder §§ 42 ff. Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) zu berechnen. In besonderen Fällen können damit auch geeignete Baufachleute beauftragt werden.

**Voraussetzungen für das Vorliegen
eines Härtefalles im Sinne des § 9 Abs. 4 PflBVG**

- 4.2 Gehören Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze zur Dienstwohnung, so sind deren Grundflächen zur Hälfte bei der Berechnung des Mietwertes zu berücksichtigen. Grundflächen von Wintergärten sind ebenfalls zur Hälfte bei der Berechnung des Mietwertes zu berücksichtigen.
- 4.3 Betragen die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume der Dienstwohnung mehr als 10 v. H. der Wohnfläche; so bleibt bei der Berechnung des Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht, sofern nicht Vergleichsmieten für vergleichbare Wohnungen gleicher Beschaffenheit zugrundegelegt werden können. Zu den Nebenräumen gehören Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.
- 4.4 In Dienstwohnungen bleiben die Grundflächen der Windfänge, Flure, Dielen und Toiletten, die vor den Diensträumen liegen, bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht, wenn sie getrennt vom Wohntrakt des Pfarrers liegen; in allen anderen Fällen werden sie nur zur Hälfte berücksichtigt.

1. Wird einem Pfarrer mit unterhaltsberechtigten Angehörigen, der in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe (Halber Dienstumfang) steht, eine Dienstwohnung zugewiesen, so sind bei der Bemessung der höchsten Dienstwohnungsvergütung dann die verringerten (halben) Dienstbezüge (mit Ortzuschlag nach der Stufe 4) zugrunde zu legen, wenn das regelmäßige Brutto-Familieneinkommen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der allgemeinen Zulage nicht übersteigt, ein Übersteigen um bis zu 50 DM ist dabei unbeachtlich.
2. Liegen bei einem alleinstehenden Pfarrer die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 vor, bliebe es aber trotz Reduzierung des Umfangs der Dienstwohnung bei einer so hohen Belastung, daß ein vergleichbarer Härtefall angenommen werden müßte, so ist Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Lfd. Nr.	Art der Anstriche	Mindestfrist Jahre	Bemerkungen
1	Leimfarbenanstriche	4	Für Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet
2	Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	6	Für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln geeignet
3	Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	Wandsockel in Küche, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
4	Lasuranstriche	6	Anstriche auf Holzflächen
5	Mineral- und Kaseinsfarbenanstriche	6	
6	Tapezierungen — ohne Rauhfasertapeten —	6	
7	Tapezierungen — mit Rauhfasertapeten —	12	
	waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	4	
8	Holzfußbodenversiegelungen	6	

Der Umfang der auszuführenden Schönheitsreparaturen richtet sich nach den im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen.¹

¹ Z. Z. gilt § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der fünften Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1167)

**Kirchenverordnung
über die Verlegung der Pfarrstelle
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schliestedt in die
Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Dahlum
Vom 20. Februar 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schliestedt wird unter Reduzierung auf die Hälfte eines vollen Dienstauftrages in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Dahlum als Pfarrstelle II dieser Kirchengemeinde verlegt. Sie bildet zusammen mit der bisherigen Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Dahlum (nunmehr Pfarrstelle I) das Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Dahlum.

(2) Wohnsitz des Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle II der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Dahlum ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schliestedt.

(3) Die Einteilung des Pfarrverbandes Groß Dahlum-Schliestedt, bestehend aus den Kirchengemeinden Groß Dahlum, Klein Dahlum, Eitzum, Schliestedt, Warle, Watzum und Uehrde wird mit Zustimmung des Landeskirchenamtes durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden geregelt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 15. Februar 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. Februar 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 453, 455

**Mitteilung zum Gesetz zur Reform des öffentlichen
Dienstrechts (Reformgesetz)**

**hier: Pfarrerdienstrecht und Kirchenbeamtenrecht
— Antragsaltersgrenze, Versorgungsabschlag**

In dem vom Bundesgesetzgeber inzwischen verabschiedeten Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz), das grundsätzlich am 1. Juli 1997 in Kraft treten wird, ist u. a. das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geändert worden. Eine der Änderungen betrifft den sog. Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Dabei ist die

für Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 1991 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, geltende Übergangsregelung des § 85 Abs. 5 BeamtVG zeitlich vorgezogen worden, so daß bereits Personen, die die für sie maßgebende Antragsaltersgrenze nach dem 31. Dezember 1997 erreichen und vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand gehen möchten, von einem Versorgungsabschlag betroffen sind. Diese Rechtsverschärfung ist mit den Regelungen vergleichbar, die seit dem 1. Januar 1997 im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung für privatrechtliche Beschäftigte gelten.

Nach uns bekannt gewordenen Hinweisen zur neuen Versorgungsabschlagsregelung müssen z. B. Beamte und Beamtinnen des Geburtsjahrganges 1936, die im Jahre 1998 noch die bisherige Antragsaltersgrenze (Vollendung des 62. Lebensjahres) in Anspruch nehmen können, mit einem Versorgungsabschlag von $3 \times 0,6 \text{ v. H.} = 1,8 \text{ v. H.}$ vom Ruhegehalt für die gesamte Laufzeit der Versorgung (einschließlich Hinterbliebenenversorgung) rechnen.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation (PfBVG — RS Nr. 421) gelten die Regelungen des Beamtenversorgungsrechts für die Pfarrer und Pfarrerinnen in der Landeskirche entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

Das o. g. Beispiel bedeutet somit für die Pfarrerversorgung, daß auch ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die im Jahre 1998 mit 62 Jahren in den Ruhestand geht, einem Versorgungsabschlag von 1,8 v. H. vom Brutoruhegehalt hinnehmen müßte. Wer dagegen vor dem 1. Januar 1998 das 62. Lebensjahr erreicht, ist von einem Versorgungsabschlag auch dann nicht betroffen, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt wird.

Zurruhesetzungen auf Antrag, die vor dem 1. Januar 1998 liegen, lösen nach geltender Rechtslage keinen Versorgungsabschlag aus. Zurruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Schwerbehinderung sind von der Versorgungsabschlagsregelung gänzlich ausgenommen.

Ob die Konföderation, die für die Gesetzgebung hinsichtlich der Pfarrerversorgung zuständig ist, insoweit eine vom staatlichen Versorgungsrecht abweichende Regelung treffen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Die oben beschriebene Versorgungsabschlagsregelung gilt aufgrund des § 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen entsprechend.

Sobald uns weitere Informationen und Erkenntnisse zum neuen Versorgungsabschlagsrecht vorliegen, werden wir diese bekanntgeben.

Wolfenbüttel, den 24. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Genehmigung der Landeskirchensteuerbeschlüsse für 1997 und 1998

1. Der Niedersächsische Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen durch Verfügung vom 19. März 1997 — 205.1-54063/1 — den Beschluß der Landessynode über die Landeskirchensteuer für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 im Gebiet des Landes Niedersachsen (Amtsbl. 1997 S. 4) gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 in Verbindung mit § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBL. S. 281) genehmigt.
2. Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat durch Verfügung vom 14. 1. 1997 — 42-S 442-1 — den Beschluß der Landessynode über die Landeskirchensteuer für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Amtsbl. 1997 S. 5) gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 genehmigt.

Wolfenbüttel, den 3. April 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1996 über die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. November 1996 über die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung am 11. Februar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 22) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 31. Änderung vom 4. September 1996 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1997 S. 11).

Wolfenbüttel, den 4. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

32. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 15. November 1996

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover

S. 65), zuletzt geändert durch die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 196), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 19 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

”

3. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für einen Arbeitstag

a) bei seiner kirchlichen Trauung,

b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung seines Kindes.

Fällt der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.”

2. In § 31 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

”

3. Der Arbeiter erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes für einen Arbeitstag

a) bei seiner kirchlichen Trauung,

b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung seines Kindes.

Fällt der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.”

§ 2

Übergangsregelung

§ 52 Bundes-Angestelltentarifvertrag und § 33 Mantel-tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sind in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1996 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 am 1. Januar

b) § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Hannover, den 21. November 1996

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. von Tilling

Vorsitzender

Bekanntmachungen

73. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb und 32. Änderung der Dienstvertragsordnung

Zur Durchführung des 73. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Juli 1996 (Amtsbl. 1996 S. 54), des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum

MTArb vom 17. Juli 1996 (Amtsbl. 1996 S. 55) und der 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1996 (Amtsbl. 1997 S. 119) geben wir folgende Hinweise.

1 Zu § 15a BAT

Die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage ist auf einen Tag im Kalenderjahr vermindert worden (§ 1 Nr. 1 Buchst. a des 73. Tarifvertrages zur Änderung des BAT). Die Vorschrift des § 15a Abs. 1 Satz 3 BAT, nach der die Dauer der Freistellung höchstens ein Fünftel der für den Angestellten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt, hat sich gegenüber dem bisher geltenden Recht nicht geändert.

2 Zu § 52 BAT

2.1 Allgemeines

Nach § 616 Satz 1 BGB verliert der zur Dienstleistung Verpflichtete (z. B. der Angestellte) den Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

Diese Vorschrift, die für alle Fälle gilt, in denen der Angestellte aus bestimmten persönlichen Gründen — unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen (z. B. Entgeltfortzahlungsgesetz) — an der Arbeitsleistung verhindert wird, ist tarifrechtlich abdingbar.

Dies ist durch die ausdrückliche Erwähnung des § 616 BGB in der Neufassung des Absatzes 1 des § 52 verdeutlicht worden. Durch die enumerative Aufzählung der Anlässe der Freistellung von der Arbeit wird klargestellt, daß über die tariflich vorgesehenen Freistellungen hinaus keine weiteren Ansprüche nach § 616 BGB bestehen.

Gegenüber dem bisherigen Recht sind der Katalog der Anlässe der Arbeitsfreistellung sowie die Dauer der Arbeitsbefreiung eingeschränkt worden. Für die Zeiten der Arbeitsbefreiung werden generell die Vergütung und die in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Absatz 2 setzt voraus, daß für die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten eine Arbeitsbefreiung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Tarifvorschrift regelt lediglich die Bezahlung der Zeit des Arbeitsausfalls.

2.2 Zu § 52 Abs. 1

Der neue Absatz 1 enthält gegenüber dem Absatz 2 a. F. für folgende Anlässe keine bezahlten Freistellungen mehr:

- Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand aus persönlichen Gründen (Buchst. a a. F.),
- Eheschließung des Angestellten (Buchst. d a. F.), hierzu wird auf die Ausführungen unter Nummer 6 hingewiesen,
- Einsegnung, Erstkommunion, entsprechende religiöse oder weltanschauliche Feiern und Eheschließungen eines Kindes des Angestellten (Buchst. i a.

F.), hierzu wird auf die Ausführungen unter Nummer 6 hingewiesen,

— Silberne Hochzeit des Angestellten (Buchst. k a. F.).

Die Möglichkeit, für diese Anlässe unbezahlte Arbeitsbefreiung zu gewähren, bleibt unberührt (vgl. § 52 Abs. 3 Unterabs. 2).

Zu den Freistellungen nach neuem Recht weisen wir auf folgendes hin:

- 2.2.1 Der Anlaß der Freistellung nach Buchstabe a (Niederkunft der Ehefrau) entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Buchst. e a. F.; es ist jedoch nicht (mehr) erforderlich, daß die Ehefrau mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft lebt. Somit ist ein Anspruch auch bei getrennt lebenden Ehegatten (§ 1361 BGB) gegeben.

Der Umfang der Freistellung beträgt — auch bei Mehrlingsgeburten — einen Arbeitstag (bisher zwei Arbeitstage).

Es ist nicht erforderlich, daß die Arbeitsbefreiung an dem Tag der Niederkunft selbst gewährt wird. Die Arbeitsbefreiung sollte jedoch in einem nahen zeitlichen Zusammenhang zu dem Anlaß stehen.

Die Freistellung steht auch dann zu, wenn die Niederkunft auf einen für den Angestellten arbeitsfreien Tag fällt. Die bisher in Absatz 2 Unterabs. 3 a. F. enthaltene Einschränkung ist in dem neuen Absatz 1 nicht (mehr) aufgenommen worden.

- 2.3 Die bisher in Absatz 2 Buchst. f und g a. F. aufgeführten Todesfälle sind in dem neuen Buchstaben b auf den Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteiles begrenzt worden. Unter „Elternteil“ sind nur die leiblichen Eltern zu verstehen. Adoptiveltern haben die Rechtsstellung leiblicher Eltern, wobei das familienrechtliche Verhältnis zu den leiblichen Eltern mit der Adoption erloschen ist. Nicht erfaßt sind Schwiegereltern, Großeltern und Pflegeeltern. Auch nicht erfaßt sind Kinderkinder (Enkel), Pflegekinder und Schwiegerkinder.

Der Umfang der Arbeitsbefreiung beträgt insgesamt zwei Arbeitstage.

- 2.4 Anlaß für eine Freistellung nach Buchstabe c ist der Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort. Handelt es sich um einen privat veranlaßten Umzug oder um einen Umzug an demselben Ort, ist eine bezahlte Arbeitsbefreiung nicht mehr möglich. Das Erfordernis des eigenen Hausstandes ist nicht mehr aufgenommen worden.

Der Umfang der Arbeitsbefreiung beträgt einen Arbeitstag.

- 2.5 Die Arbeitsbefreiung nach Buchstabe d (25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum) ist nach Voraussetzung und Umfang unverändert geblieben.

- 2.6 Die Fälle der Arbeitsbefreiung wegen schwerer Erkrankung nach Buchstabe e Doppelbuchst. aa bis cc sind gegenüber Absatz 2 Buchst. e und m a. F. in ihren Voraussetzungen umgestaltet und in ihrer Dauer reduziert worden.

2.6.1 Die bisherige Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung des Ehegatten (Absatz 2 Buchst. 1 Doppelbuchst. aa a. F.) ist in Unterabsatz 1 Doppelbuchst. aa auf Angehörige ausgedehnt worden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Angehörige mit dem Angestellten in demselben Haushalt lebt. Der Begriff des Angehörigen ist hier ebenso zu verstehen wie in § 15 b bzw. § 50 BAT. Danach kann die Definition des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes herangezogen werden. Angehörige sind somit insbesondere Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister des Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Die Freistellung nach Unterabsatz 1 Satz 1 ist nur zu gewähren, wenn eine andere Person zur Pflege oder zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Angestellten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Der Umfang der Arbeitsbefreiung beträgt einen Arbeitstag im Kalenderjahr.

2.6.2 In Doppelbuchstabe bb ist die Altersgrenze auf das zwölfte Lebensjahr (bisher: 14. Lebensjahr) herabgesetzt worden. Wie bisher ist weiterhin Voraussetzung, daß im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat. Die Anwendung des Doppelbuchstaben bb kann daher in der Regel nur bei solchen Angestellten in Betracht kommen, die entweder selbst nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind oder deren Kind auf Grund des Ausschlusses von der Familienversicherung (§ 10 Abs. 3 SGB V) nicht in der GKV versichert ist.

Die Arbeitsbefreiung im Fall des Doppelbuchstaben bb wird für die Zeit, in der eine andere Person zur Pflege nicht sofort zur Verfügung steht, höchstens für vier Arbeitstage im Kalenderjahr gewährt, wobei zusätzlich die Höchstbegrenzung nach Unterabsatz 2 Satz 2 für den Fall des Zusammentreffens mit Tatbeständen nach den Doppelbuchstaben aa und cc zu beachten ist.

2.6.3 Doppelbuchstabe cc regelt den Fall der schweren Erkrankung einer Betreuungsperson. Hierunter ist jede Person zu verstehen, die das in der Vorschrift näher bezeichnete Kind des Angestellten zu versorgen oder zu pflegen hat. Gegenüber dem bisherigen Recht (Absatz 2 Buchst. m. a. F.) ist nicht mehr erforderlich, daß die Betreuungsperson im Haushalt des Angestellten lebt.

Die Arbeitsbefreiung im Fall des Doppelbuchstaben cc wird für die Zeit, in der eine andere Person für die Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht, höchstens jedoch für vier Arbeitstage im Kalenderjahr gewährt, wobei zusätzlich die Höchstbegrenzung nach Unterabsatz 2 Satz 2 für den Fall des Zusammentreffens mit Tatbeständen nach den Doppelbuchstaben aa und bb zu beachten ist.

2.7 Nach Buchstabe f besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung für eine ärztliche Behandlung des Angestellten, wenn diese während der Arbeitszeit durchgeführt werden muß.

Die Vorschrift ist gegenüber Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b a. F. einfacher gefaßt worden.

„Ärztliche Behandlung“ ist jede ärztliche Versorgung des Angestellten durch einen Arzt oder Zahnarzt. Es kann sich um einen Kassen- oder einen Privatarzt, aber auch um einen Amts-, Betriebs-, Versorgungs- oder Vertrauensarzt handeln. Zur ärztlichen Behandlung gehören nicht nur die Therapie durch den Arzt selbst, sondern auch bereits die Untersuchung (Diagnose) sowie — aufgrund ärztlicher Verordnung — die Behandlung durch einen Dritten (z. B. durch einen Angehörigen der Heilhilfsberufe). Um ärztlich verordnete Behandlungen handelt es sich auch bei den im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführten Anwendungen.

Durch die Formulierung „wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muß“ wird verdeutlicht, daß sich der Angestellte darum bemühen muß, eine ärztliche Behandlung möglichst außerhalb der für ihn geltenden Arbeitszeit durchführen zu lassen (z. B. zu arbeitsfreien Zeiten oder an einem arbeitsfreien Tag; in Fällen der Gleitzeit außerhalb der Kernarbeitszeit). Nur wenn dies nicht möglich ist, hat der Angestellte Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Der Umfang der Arbeitsbefreiung richtet sich nach der erforderlichen nachgewiesenen Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten. Der Angestellte hat unaufgefordert schlüssig — ggf. durch Vorlage von Bescheinigungen — darzulegen, daß seine Abwesenheit erforderlich ist. Die erforderliche Wegezeit ist dabei mit umfaßt.

3 Zu § 52 Abs. 2

Die Neuregelung unterscheidet sich vom bisherigen Recht (Absatz 1 Nr. 1 a. F.) dadurch, daß die Fälle dieser Arbeitsbefreiung nicht mehr enumerativ aufgezählt, sondern lediglich bestimmbar sind. Absatz 2 ist somit kein Arbeitsbefreiungstatbestand, sondern setzt eine gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbefreiung voraus, für die tariflich lediglich die Bezahlung geregelt wird. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist damit gegenüber dem bisherigen Recht wesentlich eingeschränkt worden.

Nicht zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten rechnen nach dem neuen Absatz 2 folgende Tatbestände:

3.1 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts nach den Wahlgesetzen für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und zu den Kommunalparlamenten, da es sich insoweit nicht um die Erfüllung einer rechtlichen Pflicht handelt; im übrigen bleibt dem Angestellten die Möglichkeit der Briefwahl.

3.2 Ausübung folgender öffentlicher Ehrenämter:
— Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger,

- Tätigkeit in den Wahlorganen zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen,
 - Tätigkeit der Versicherungsältesten und der Vertrauensmänner,
 - Tätigkeit im Prüfungsausschuß einer Industrie- und Handelskammer,
 - Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - Mitgliedschaft in den Organen der Bundesanstalt für Arbeit,
 - Tätigkeit in den Organen der als öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgestatteten Berufskammern,
 - Aufgaben in einem Beirat für Landschaftspflege.
- 3.3 Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen.
- 3.4 Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, auch wenn sie nicht durch private Angelegenheiten des Angestellten veranlaßt sind; eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn der Angestellte in Angelegenheiten Dritter als Zeuge oder Sachverständiger geladen ist.
- 3.5 Beteiligung an Notfalldiensten, es sei denn, die Heranziehung beruht auf der Grundlage landesrechtlicher Gesetze in Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten.
- 3.6 Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, es sei denn, daß sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt und die Heranziehung nicht nur der Ortsüblichkeit oder einer moralischen Verpflichtung genügt.

Nur wenn die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten in einem Gesetz normiert sind, ist insofern die Voraussetzung der Tarifvorschrift erfüllt. Als solche Pflichten sind z. B. die im Bundeswahlgesetz (§ 11) enthaltene Pflicht zur Beteiligung an Wahlausschüssen und zur Mitarbeit in Wahlvorständen zu sehen. Das gleiche dürfte auch für Mitglieder entsprechender Wahlorgane nach den Landes- und Kommunalwahlgesetzen gelten, sofern danach eine Verpflichtung für jeden Wahlberechtigten besteht und eine Ablehnung nur aus wichtigem Grund möglich ist.

Für die öffentlichen Ehrenämter des Schöffen oder des ehrenamtlichen Richters ergibt sich ein Freistellungsanspruch mittelbar aus dem Gesetz (für die Wahl und Heranziehung der Schöffen aus §§ 31 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; für die ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit aus den §§ 16, 20 ff., 35, 43 des Arbeitsgerichtsgesetzes und den §§ 19 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, in diesen Vorschriften wird die Arbeitsbefreiung für die Heranziehung als ehrenamtlicher Richter vorausgesetzt). Ungeachtet bestehender Unterschiede in den einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit kann daher jede Heranziehung als Schöffe oder ehrenamtlicher Richter Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 gewährt werden.

Die Frage, ob die Ausübung eines Mandats in den kommunalen Parlamenten der Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten dient, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beurteilt werden, die zudem den Umfang der Arbeitsbefreiung festlegen müssen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge setzt voraus, daß die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbefreiung für die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht in die Arbeitszeit des Angestellten fällt.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat der Arbeitgeber für die versäumte Arbeitszeit die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzahlen. Steht dem Angestellten ein Ersatzanspruch zu, gelten die vom Arbeitgeber fortgezählten Bezüge in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf diese Leistungen. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenden Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn sich die kirchlichen Anstellungsträger mit den anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes dahingehend verständigen, daß auf die Erstattungen gegenseitig verzichtet wird.

- 4 Zu § 52 Abs. 3 und 4
- 4.1 Die Änderung der Absätze 3 und 4 sowie die Streichung des Absatzes 5 beruhen darauf, daß hinsichtlich des Umfangs der fortzuzahlenden Bezüge nicht mehr wie bisher danach unterschieden wird, ob die Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen oder länger dauert. Nach dem neuen § 52 werden vielmehr in allen Fällen die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.
- 4.2 Die Protokollnotiz Nr. 1 entspricht der bisherigen (einzigen) Protokollnotiz. Aus der neuen Protokollnotiz Nr. 2 ergibt sich einerseits, daß die restriktive Fassung des neuen § 52 nicht dadurch umgangen werden darf, daß über den „Umweg“ der unverändert gebliebenen Kann-Regelung des Absatzes 3 bezahlte Arbeitsbefreiungen gewährt werden, für die nach dem Ausschließlichkeitskatalog des Absatzes 1 kein Anspruch gegeben ist. Andererseits soll verdeutlicht werden, daß für Anlässe, die in § 52 a. F. noch erfaßt waren, nunmehr aber nicht mehr zu einer bezahlten Freistellung führen können, auch unbezahlte Arbeitsbefreiung gewährt werden kann.
- 5 Zu §§ 15 a und 33 MTArb
- Die Ausführungen unter den Nummern 1 bis 4 gelten entsprechend für die Anwendung der §§ 15 a und 33 MTArb.
- 6 Zur 32. Änderung der Dienstvertragsordnung
- Durch die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung ist den §§ 19 und 31 jeweils die neue Nummer 3 angefügt worden. Danach erhalten Angestellte und Arbeiter für bestimmte kirchliche Amtshandlungen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für einen Arbeitstag, wenn die Amtshandlungen nicht an einem

arbeitsfreien Tag stattfinden. Wegen der Einschränkung auf kirchliche Trauungen, Taufen, Konfirmationen und entsprechende kirchliche Feiern können für eine Arbeitsbefreiung nur Feiern christlicher Kirchen in Betracht kommen.

Wolfenbüttel, den 4. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung **der Vergütungen und Löhne für Angestellte,** **Arbeiter und Arbeiterinnen**

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Juli 1996 und der Monatslohn-tarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996 sind im Amtsblatt 1997 Seite 50 und 55 abgedruckt.

Nachstehend werden die folgenden, ab 1. Januar 1997 maßgebenden Tabellen, die nicht Bestandteile der Tarifverträge sind, abgedruckt.

Angestellte:

- Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT (Anlage 1)
- Übersicht über die ab 1. Januar 1997 auf Grund von Fußnoten oder Protokollnotizen/-erklärungen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind (Anlage 2)

Arbeiter:

- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteil der Monatstabellenlöhne (Anlage 3)
- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohn-tarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne (Anlage 4)
- Tabelle der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb und der Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb (Anlage 5)
- Tabelle der Sozialzuschläge für Arbeiter (Anlage 6)

B.

Zur Durchführung der Tarifverträge geben wir folgende Hinweise:

I. Angestellte:

1. Ortszuschlag.

1.1 Die Ortszuschläge ergeben sich aus der Anlage 5 zu dem Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt monatlich ab 1. Januar 1997

in den Tarifklassen I b und I c 183,10 DM,
in der Tarifklasse II 174,44 DM.

Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhält der Angestellte als halben Ehegattenanteil monatlich

in den Tarifklassen I b und I c 91,55 DM,
in der Tarifklasse II 87,22 DM.

1.2 Die bisherigen Erhöhungsbeträge von 50 DM, 40 DM, 30 DM und 10 DM, um die sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X und VIII sowie Kr. I und Kr. II der Ortszuschlag für das erste und jedes weitere Kind erhöht hat, sind unverändert geblieben.

Auch die im Jahr 1993 vereinbarte Besitzstandsregelung, die eingreift, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern, ist unverändert wieder übernommen worden.

2. Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen auf den BAT, auf den Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte und auf die Berechnung der zusätzlichen Umlage.

2.1 Erhöhungssatz für den Aufschlag gem. § 47 Abs. 2 BAT.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) 1,04 v. H. beträgt.

Der Erhöhungssatz von 1,04 v. H. ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT berechnet ist. Ist der Berechnung des Aufschlags die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 4 BAT zugrunde zu legen, gilt folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1997, ist der Aufschlag vom 1. Januar 1997 an um 1,04 v. H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 1996, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1997 zugestanden haben.

Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem 31. Dezember 1996 zu.

2.2 Dynamisierung der allgemeinen Zulage.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung, also um 1,3 v. H. Daraus ergeben sich ab 1. Januar 1997 folgende Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
153,84 DM	155,84 DM
181,70 DM	184,06 DM
193,81 DM	196,33 DM
72,67 DM	73,61 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich ab 1. Januar 1997 wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
81,17 DM	82,23 DM
121,13 DM	122,70 DM

2.3 Berechnung der zusätzlichen Umlage.

Vom 1. Januar 1997 an beträgt die Bemessungsgrenze für die zusätzliche Umlage gemäß § 62 Abs. 4 der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse 9764,73 DM. Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bessungssatz von 93,78 v. H. hinzuzurechnen, so daß der Grenzbetrag in diesem Monat einmalig auf 18922,09 DM steigt.

II. Arbeiter

1. Sozialzuschlag.

Nach § 5 des Monatslohtarifvertrages Nr. 1 zum MTArb erhöht sich der Sozialzuschlag — wie bei Angestellten der Ortszuschlag — für Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 für das erste zu berücksichtigende Kind um monatlich 10 DM und für das zweite Kind um monatlich 50 DM, 40 DM bzw. 30 DM. Die Erhöhungsbeträge sind unverändert geblieben, sie sind Teil des Sozialzuschlags.

Die bereits im Monatslohtarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993 enthaltene Besitzstandsregelung zu dem Erhöhungsbetrag, die eingreift, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Arbeiter Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern, ist unverändert wieder vereinbart worden.

2. Auswirkungen der Erhöhung der Löhne auf den MTArb und auf den TVZ zum MTL II.

2.1 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTARB.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb vom 1. Januar 1997 an 1,04 v. H. beträgt.

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb beträgt vom 1. Januar 1997 an 1,3 v. H.

2.2 Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II für die Zeit vom 1. Januar 1997 an 10,46 DM beträgt. Aus der neuen Bemessungsgrundlage ergeben sich ab 1. Januar 1997 die folgenden Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	52 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	63 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	84 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	105 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	126 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	146 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	167 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	209 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	262 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	324 Pf

Wolfenbüttel, den 24. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Tabelle
der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
Gültig ab 1. Januar 1997

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeit- zuschlag für Über- stunden 25/20/15 v.H.	Über- stunden- vergütung	Zeit- zuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weih- nachten, Neujahr 100 v.H.
(in-DM)										
1	2	3	4	5	6	7	6	7	8	9
X	16,46	4,12	20,58	4,12	22,22	5,76	24,69	8,23	4,12	16,46
IX b	17,34	4,34	21,68	4,34	23,41	6,07	26,01	8,67	4,34	17,34
IX a	17,67	4,42	22,09	4,42	23,85	6,18	26,51	8,84	4,42	17,67
VIII	18,34	4,59	22,93	4,59	24,76	6,42	27,51	9,17	4,59	18,34
VII	19,53	4,88	24,41	4,88	26,37	6,84	29,30	9,77	4,88	19,53
VI a/b	20,81	5,20	26,01	5,20	28,09	7,28	31,22	10,41	5,20	20,81
V c	22,42	5,61	28,03	5,61	30,27	7,85	33,63	11,21	5,61	22,42
V a/b	24,55	4,91	29,46	6,14	33,14	8,59	36,83	12,28	6,14	24,55
IV b	26,57	3,99	30,56	6,64	35,87	9,30	39,86	13,29	6,64	26,57
IV a	28,86	4,33	33,19	7,22	38,96	10,10	43,29	14,43	7,22	28,86
III	31,36	4,70	36,06	7,84	42,34	10,98	47,04	15,68	7,84	31,36
II b	32,98	4,95	37,93	8,25	44,52	11,54	49,47	16,49	8,25	32,98
II a	34,73	5,21	39,94	8,68	46,89	12,16	52,10	17,37	8,68	34,73
I b	37,93	5,69	43,62	9,48	51,21	13,28	56,90	18,97	9,48	37,93
I a	41,23	6,18	47,41	10,31	55,66	14,43	61,85	20,62	10,31	41,23
I	44,98	6,75	51,73	11,25	60,72	15,74	67,47	22,49	11,25	44,98
Kr. I	18,22	4,56	22,78	4,56	24,60	6,38	27,33	9,11	4,56	18,22
Kr. II	19,09	4,77	23,86	4,77	25,77	6,68	28,64	9,55	4,77	19,09
Kr. III	20,06	5,02	25,08	5,02	27,08	7,02	30,09	10,03	5,02	20,06
Kr. IV	21,15	5,29	26,44	5,29	28,55	7,40	31,73	10,58	5,29	21,15
Kr. V	22,28	5,57	27,85	5,57	30,08	7,80	33,42	11,14	5,57	22,28
Kr. V a	22,89	5,72	28,61	5,72	30,90	8,01	34,34	11,45	5,72	22,89
Kr. VI	23,77	5,94	29,71	5,94	32,09	8,32	35,66	11,89	5,94	23,77
Kr. VII	25,52	5,10	30,62	6,38	34,45	8,93	38,28	12,76	6,38	25,52
Kr. VIII	27,05	5,41	32,46	6,76	36,52	9,47	40,58	13,53	6,76	27,05
Kr. IX	28,72	4,31	33,03	7,18	38,77	10,05	43,08	14,36	7,18	28,72
Kr. X	30,52	4,58	35,10	7,63	41,20	10,68	45,78	15,26	7,63	30,52
Kr. XI	32,47	4,87	37,34	8,12	43,83	11,36	48,71	16,24	8,12	32,47
Kr. XII	34,41	5,16	39,57	8,60	46,45	12,04	51,62	17,21	8,60	34,41
Kr. XIII	37,34	5,60	42,94	9,34	50,41	13,07	56,01	18,67	9,34	37,34

Übersicht

über die ab 1.1.1997 auf Grund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen/-erklärungen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind

- a) Teil der Anlage 1 a zum BAT
- Verg.Gr. II a, Fußnote 1 299,78 DM
 - Verg.Gr. VII, Fußnote 1 161,93 DM
- b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT
- Abschnitt E. Unterabschnitt I ...
- Abschnitt G
- Verg.Gr. IV a, Fußnote 1 226,42 DM
 - Verg.Gr. IV b, Fußnote 1 207,02 DM
 - Fußnote 2 165,62 DM
 - Verg.Gr. V b, Fußnote 1 183,05 DM
 - Verg.Gr. V c, Fußnoten 1 und 2 138,43 DM
 - Fußnote 3 161,50 DM

Abschnitt H	...
Abschnitt L, Unterabschnitt I	
- VergGr. V b, Fußnote 1	183,05 DM
Abschnitt N, Unterabschnitt I	
- VergGr. VII. Fußnote 1	192,29 DM
- VergGr. VII. Protokollnotiz Nr. 3	161,93 DM
- VergGr. VIII. Protokollnotiz Nr. 6	149,80 DM
Abschnitt N, Unterabschnitt II	...
Abschnitt N, Unterabschnitt III	...
Abschnitt P, Unterabschnitt II	...
Abschnitt Q	
- VergGr.-IV b, Fußnote 1	276,03 DM
- VergGr. V b, Fußnote 1	244,07 DM
Abschnitt R	...

c) ...

d) ...

Anlage 3

Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Januar 1997

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	23,22	23,59	23,97	24,35	24,74	25,14	25,54	25,95
8 a	22,72	23,08	23,45	23,83	24,21	24,60	24,99	25,39
8	22,22	22,58	22,94	23,30	23,68	24,06	24,44	24,83
7 a	21,74	22,09	22,44	22,80	23,17	23,54	23,91	24,30
7	21,26	21,60	21,95	22,30	22,66	23,02	23,39	23,76
6 a	20,81	21,14	21,48	21,82	22,17	22,52	22,88	23,25
6	20,35	20,67	21,00	21,34	21,68	22,03	22,38	22,74
5 a	19,91	20,23	20,55	20,88	21,22	21,55	21,90	22,25
5	19,47	19,78	20,10	20,42	20,75	21,08	21,42	21,76
4 a	19,05	19,36	19,67	19,98	20,30	20,63	20,96	21,29
4	18,63	18,93	19,23	19,54	19,85	20,17	20,50	20,82
3 a	18,23	18,52	18,82	19,12	19,43	19,74	20,05	20,37
3	17,83	18,12	18,41	18,70	19,00	19,30	19,61	19,93
2 a	17,45	17,73	18,01	18,30	18,59	18,89	19,19	19,50
2	17,06	17,34	17,61	17,90	18,18	18,47	18,77	19,07
1 a	16,70	16,96	17,23	17,51	17,79	18,07	18,36	18,66
1	16,33	16,59	16,86	17,12	17,40	17,68	17,96	18,25

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996.

Anlage 4

Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohnstarifvertrag
vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Januar 1997

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
9	22,12	22,49	22,87	23,25	23,64	24,04	24,44	24,85
8 a	21,62	21,98	22,35	22,73	23,11	23,50	23,89	24,29
8	21,12	21,48	21,84	22,20	22,58	22,96	23,34	23,73
7 a	20,64	20,99	21,34	21,70	22,07	22,44	22,82	23,20

Lohn- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(in DM)							
7	20,16	20,50	20,85	21,20	21,56	21,92	22,29	22,66
6a	19,71	20,04	20,38	20,72	21,07	21,43	21,79	22,15
6	19,25	19,57	19,90	20,24	20,58	20,93	21,28	21,64
5a	18,81	19,13	19,45	19,78	20,12	20,46	20,80	21,15
5	18,37	18,68	19,00	19,32	19,65	19,98	20,32	20,66
4a	17,95	18,26	18,57	18,88	19,20	19,53	19,86	20,19
4	17,53	17,83	18,13	18,44	18,76	19,07	19,40	19,72
3a	17,30	17,59	17,89	18,19	18,50	18,81	19,12	19,44
3	16,90	17,19	17,48	17,77	18,07	18,37	18,68	19,00
2a	16,52	16,80	17,08	17,37	17,66	17,96	18,26	18,57
2	16,13	16,41	16,68	16,96	17,25	17,54	17,84	18,14
1a	15,76	16,03	16,30	16,58	16,86	17,14	17,43	17,73
1	15,40	15,66	15,92	16,19	16,47	16,75	17,03	17,32

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996.

Anlage 5

Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb
Gültig ab 1. Januar 1997

Lohn- gruppe	auf eine Stunde entfallen- der Anteil des Monats- tabellen- lohnes der Stufe 1	Zeit- zuschlag für Mehr- arbeit und Über- stunden 25 v.H.	Lohn für eine Mehr- arbeits- bzw. Überstunde	Zeit- zuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weih- nachten, Neujahr 100 v.H.
(in DM)										

9	23,22	5,81	29,03	6,97	31,35	8,13	34,83	11,61	5,81	23,22
8a	22,72	5,68	28,40	6,82	30,67	7,95	34,08	11,36	5,68	22,72
8	22,22	5,56	27,78	6,67	30,00	7,78	33,33	11,11	5,56	22,22
7a	21,74	5,44	27,18	6,52	29,35	7,61	32,61	10,87	5,44	21,74
7	21,26	5,32	26,58	6,38	28,70	7,44	31,89	10,63	5,32	21,26
6a	20,81	5,20	26,01	6,24	28,09	7,28	31,22	10,41	5,20	20,81
6	20,35	5,09	25,44	6,11	27,47	7,12	30,53	10,18	5,09	20,35
5a	19,91	4,98	24,89	5,97	26,88	6,97	29,87	9,96	4,98	19,91
5	19,47	4,87	24,34	5,84	26,28	6,81	29,21	9,74	4,87	19,47
4a	19,05	4,76	23,81	5,72	25,72	6,67	28,58	9,53	4,76	19,05
4	18,63	4,66	23,29	5,59	25,15	6,52	27,95	9,32	4,66	18,63
3a	18,23	4,56	22,79	5,47	24,61	6,38	27,35	9,12	4,56	18,23
3	17,83	4,46	22,29	5,35	24,07	6,24	26,75	8,92	4,46	17,83
2a	17,45	4,36	21,81	5,24	23,56	6,11	26,18	8,73	4,36	17,45
2	17,06	4,27	21,33	5,12	23,03	5,97	25,59	8,53	4,27	17,06
1a	16,70	4,18	20,88	5,01	22,55	5,85	25,05	8,35	4,18	16,70
1	16,33	4,08	20,41	4,90	22,05	5,72	24,50	8,17	4,08	16,33

Anlage 6

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)
Gültig ab 1. Januar 1997

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
155,16	310,32	465,48	620,64	775,80	930,96

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10,- DM	50,- DM
2a, 3 und 3a	10,- DM	40,- DM
4	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungsvertrages Nr. 31 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 2 und 3 MTArb den Sozialzuschlag anteilig.

Bekanntmachung des Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrages

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ist der Haftpflichtversicherungsschutz für die Landeskirche durch den als Anlage abgedruckten Sammelversicherungsvertrag aktualisiert worden. Er löst den bisherigen Vertrag ab und beinhaltet erhebliche Verbesserungen des Versicherungsschutzes zum einen durch eine wesentliche Erhöhung der Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschaden und zum anderen durch die Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen (BVB), die die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) deutlich erweitern. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das bisher nicht versicherte Abhandenkommen-Risiko im Zusammenhang mit Ziffer 1.2.u der Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen.

Abweichend von der bisherigen Regelung, wonach sämtliche Schadenmeldungen dem Landeskirchenamt zur Regulierung anzuzeigen waren, sind diese in Zukunft unter Angabe der Versicherungsschein-Nr. 293633 01/73 der **ECCLESIA-Versicherungsdienst GmbH, 32754 Detmold, Telefon: 05231/603-0, Telefax: 05231/603-197** — mit Durchschrift für das Landeskirchenamt — zu übersenden. Zuständiger Versicherer ist die Öffentliche Versicherung Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1997

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Haftpflichtversicherung

Anlage

Versicherungsbedingungen

Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) — Ausgabe 1995 — mit den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und den nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen und Bedingungen (BVB), die Änderungen der AHB sowie die Allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages.

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

Versicherte Leistungen

I. Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach.

II. Freihaltung von berechtigten Haftpflichtansprüchen:

1. wegen Personenschäden bis zu DM 3 000 000,00
je Schadensereignis ohne weitere
Begrenzung für die einzelne Person,
2. wegen Sachschäden bis zu DM 1 000 000,00
je Schadenereignis,
3. wegen Vermögensschäden, die nicht
durch Personen- oder Sachschäden
entstanden sind, bis zu DM 100 000,00
je Schadenereignis,
4. wegen Abhandenkommen und
Beschädigung von eingebrachten
Sachen (siehe BVB 1. 2. u.) bis zu DM 2 000,00
je Schadenereignis.

Zu 1 bis 3 gilt: Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

III. Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

Generalklausel

I. Versichertes Risiko

1. Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art usw., einschließlich der wirtschaftlich unselbständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen;
 - b) anderer rechtlich selbständiger Vereine oder Gruppen mit kirchentypischer Betätigung, soweit die einzelne Landeskirche diese ausdrücklich benennt und/oder sie von den zuständigen kirchlichen Organen als solche anerkannt sind;
 - c) des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen verschiedener Rechtsträger auch mit anderen Konfessionen und Gruppen;

Erläuterungen

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1. erwähnten Bereiches, insbesondere

a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert; es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages;

eingeschlossen sind Schäden infolge Umfallens von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht; eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gräbern und Grabsteinen, die bei deren Überprüfung verursacht werden;

b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen;

c) aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

d) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken (siehe auch Änderungen der AHB zu § 4 I Ziffer 5);

e) aus der Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen Wortverkündigungen, der Durchführung von Katechumenen-, Konfirmanden- und Christenlehreunterricht;

f) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;

g) aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb der versicherten Organisationen, aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen;

h) aus dem Betrieb von Heimen, Horten, Tagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten, Vorschulklassen und dergleichen;

i) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen und Hochschulen jeder Art. Eingeschlossen sind Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung oder aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur soweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

j) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten-, Familien- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen;

k) aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Diakonie- oder Sozialstationen und Beratungsstellen;

l) aus dem Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate (vgl. § 4 Ziffer I 7 AHB und die Abweichung hierzu in BVB III.8); die Verabfolgung von Injektionen durch berechtigte Personen ist ebenfalls eingeschlossen;

m) aus Wohlfahrtseinrichtungen für Angehörige des Versicherungsnehmers, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Bäder, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen);

n) aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden (vgl. § 4 Ziffer I 6a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);

o) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zugunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht (vgl. § 4 Ziffer I 6a und b AHB und die Abweichung hierzu in BVB III. Abs. 7 und 8);

p) aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von

1. nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch Elektrokarren mit Anhänger, Hub- und Gabelstaplern, nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen, nicht zulassungspflichtigen Anhängern sowie ähnlichen Fahrzeugen), die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Mitversichert ist das Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht;

2. Zugmaschinen, Raupenschleppern und sonstigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit, auch wenn sie regelmäßig auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

3. selbstfahrenden zulassungsfreien Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit (Kraftfahrzeuge, die behördlich ausdrücklich als Arbeitsmaschinen anerkannt sind), auch wenn sie regelmäßig auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

4. Wassersportfahrzeuge gelten nur bis zu einer Wasserverdrängung von 20 Tonnen mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Überlassung der nach 1. bis 4. mitversicherten Fahrzeuge etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus Einsatz von gemieteten und/oder geliehenen Kraftfahrzeugen wie unter 1. bis 3. beschrieben.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines nach 1. bis 3. mitversicherten Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf einem öffentlichen Weg oder Platz nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Ver-

pflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Für nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge gilt der Ausschluß in § 1 Ziffer 2b und § 2 Ziffer 3c AHB nicht.

Bei zulassungs- bzw. kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen und bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, für die eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, gilt nur das Arbeitsrisiko im Rahmen des vorhergehenden Textes als mitversichert, sofern über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht;

- q) aus der Lagerung und Abgabe von Benzin und Treibstoffen für eigene Zwecke;

(Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Umweltschäden.)

- r) aus Besitz und Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;

- s) aus Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;

- t) mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und einschließlich Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens:

für die Bekleidung je Person	DM 500,00
für jedes Fahrrad	DM 500,00
für jedes Moped	DM 1 500,00

Ersatzwert ist der Zeitwert.

Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt DM 50000,00;

- u) aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (außer Tieren, Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten) des unter BVB I 2 h/i beschriebenen Bereiches.

Die Versicherungssumme je Platz beträgt DM 2000,00.

Die versicherte Summe stellt den Höchstbetrag für alle Schäden dar, die einer Person an einem Tage zustoßen.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100-fache des für einen Platz vereinbarten Höchstbetrages.

v) Land- und Forstwirtschaft

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb — ausgenommen Hunde, Pferde und sonstige Zugtiere, die nicht ausschließlich im versicherten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bereich verwendet werden.

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I, 5 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt. Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens DM 100,00 selbst zu tragen;

- c) aus der Verwendung von Maschinen oder Kraftfahrzeugen als stationäre Kraftquellen, Zugmaschinen, Raupen und Schleppern mit nicht mehr als 6 km Stundenhöchstgeschwindigkeit im versicherten Betrieb;

- d) aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens DM 100,00 selbst zu tragen.

Schäden durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften sowie Schäden am behandelten Gut sind ebenso nicht mitversichert wie Unkraut- und Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

- e) aus dem erlaubten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen. Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens DM 100,00 selbst zu tragen;

- f) aus Besitz und Verwendung elektrisch geladener Weidezäune, wenn es sich um fabrikmäßig hergestellte Markenerzeugnisse handelt, die den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) entsprechen;

- g) aus Nebenbetrieben, die der versicherten land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind (dieser Einschluß gilt nicht für Schank-, Hecken- und ähnliche Wirtschaften).

II. Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht gegen Dritte und untereinander

Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

- 1. Alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter oder solcher Personen, die leitend für die Versicherungsnehme-

rin oder die versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft; dies gilt auch für Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragte (z. B. Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Datenschutz), soweit sie die in dieser Position erwähnten Voraussetzungen erfüllen;

2. sämtliche übrigen Beschäftigten, ehrenamtlich, nebenamtlich und gelegentlich tätige Personen sowie Zivildienstleistende, soweit nicht der Bund eintrittspflichtig ist, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen; mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsbeauftragten (z. B. für Immissionsschutz, Hygiene, Abfall, Datenschutz), die nicht unter den Personenkreis gemäß Ziffer 1 fallen; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Bereich des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. Den Arbeitsunfällen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich;
3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie erhoben werden; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt;
4. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind; Personenschäden der Teilnehmer untereinander sind mitversichert mit Ausnahme von Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeits- und Dienstunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Vertrag vor;
6. die Austräger von Gemeindeblättern pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer — jedoch nicht Fahrer — von Verkehrsmitteln unterwegs sind während ihrer Tätigkeit. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz (z. B. Privat-Haftpflichtversicherung) geht diesem Vertrag vor;
7. die im Dienst der evangelischen Kirche stehenden Geistlichen, Beamten und Angestellten (haupt-, ehren- und nebenamtlich) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit; die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme
DM 30000,00
je Schadenereignis.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 10 %, mindestens DM 100,00, höchstens jedoch DM 1000,00.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß) und — falls erforderlich — einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstige Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

III. Änderungen zu den Bestimmungen der AHB

1. Datenschutz

Eingeschlossen ist — in teilweiser Abweichung von Ziffer (2) (8) der BBVerm — die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen über personenbezogene Daten.

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

2. ZU § 2:

Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorge-Versicherung.

3. Zu § 4 I Ziffer 1:

- a) Mitversichert gilt die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) wegen Haftpflichtansprüchen aus Schäden, die entstehen durch die Benutzung von Räumlichkeiten dieser Institutionen durch die Versicherungsnehmerin.

Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen, Schneefegen oder zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.

- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber Grundstückseigentümern vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.

4. Zu § 4 I Ziffer 3:

Geographischer Geltungsbereich

- a) Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB — die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland

vorkommenden Schadenereignissen nach jeweils geltendem Recht aus Anlaß von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, aus Anlaß der Durchführung von Veranstaltungen, durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland, einschließlich USA und Kanada, gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).

- b) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- c) Bei Schadenereignissen in USA und Kanada gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

5. Zu § 4 I Ziffer 5:

Baumaßnahmen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes/einer Grabstelle (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück/einer Grabstelle und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hier nicht um das Baugrundstück/die Grabstelle selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken usw. entstehen.

6. Zu § 4 I Ziffer 6a):

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- a) an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von DM 100 000,00 je Schaden.

Für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Gebäude und Räumlichkeiten erhöht sich die Deckungssumme für dieses Risiko auf DM 2 000 000,00 je Schaden. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache der genannten Deckungssumme.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht der Deckung dieses Vertrages vor,

- b) an solchen beweglichen Sachen, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgaben überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, daß die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Versicherungsschutz besteht bis zu einem Höchstbetrag von DM 5 000,00 je Schaden mit einer Gesamtleistung des Versicherers von DM 50 000,00 für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Es gilt ein Selbstbehalt von DM 100,00 je Schaden vereinbart.

Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und läßt sich nicht klären, ob die Beschädigung anläßlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten sind, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das ein Selbstbehalt von DM 200,00 gilt.

2. Ausgeschlossen bleiben

2.1 Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluß nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden;
- c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern;
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

- 2.2 die unter dem Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).

7. Zu § 4 I Ziffer 6 b):

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist ausgeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Gliederungen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 I Ziffer 6 letzter Absatz AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II Ziffer 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Be- und Entladen (s. aber Abs. 3).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt DM 15 000,00 für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens DM 100,00, höchstens DM 1 000,00, selbst zu tragen.

Bei Schäden an Grabsteinen und Grabmälern erhöht sich die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf 20 % an jedem Schaden, mindestens DM 300,00, höchstens DM 1 000,00.

2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionsschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten. Versicherungsschutz wird im Rahmen der gem. BVB III (6, 1 a) vereinbarten Ersatzleistung gewährt.

3. Eingeschlossen ist — abweichend von § 4 Ziffer I 6 b) AHB — die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt gemäß § 4 Ziffer I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens DM 100,00, höchstens DM 1000,00 selbst.

8. Zu § 4 I Ziffer 7:

1. Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Desgleichen besteht Versicherungsschutz für den Besitz und die Verwendung von deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen in kirchlichen Schulen.

2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche:

- a) Wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung,
- b) wegen genetischer Schäden,
- c) aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Interesse — aus beruflichem oder wirtschaftlichem Anlaß — im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

3. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen, behördliche Verfügungen und Anordnungen, die zum Schutz Dritter vor Strahlenschäden dienen, einzuhalten.

Der Versicherer ist denjenigen versicherten Personen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, die den Schaden durch vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheiten verursacht haben. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer oder solchen mitversicherten Personen, die er mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Umganges mit den in Absatz 1 genannten Apparaten oder Stoffen beauftragt hat, wenn sie den Schaden durch die Duldung eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen diese Obliegenheit verursacht haben.

9. Zu § 4 I Ziffer 8:

Mitversichert ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung“.

10. Zu § 4 II Ziffer 2:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche der Geistlichen, der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie Haftpflichtansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchstellende die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungs- noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

Ebenso gelten gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Untergliederungen (z. B. Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Verbänden, Vereinen) mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben Untergliederung.

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als DM 50,00 je Schadenereignis betragen. Die Höchstentschädigung je Schadenereignis beträgt DM 10000,00 und je Versicherungsjahr DM 100000,00.

11. Ergänzungen zu § 4 II:

Es wird Ziffer 6 eingefügt:

Ausgeschlossen von der Versicherung ist ferner, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, die gesetzliche Haftpflicht aus

1. der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern, von sonstigen wirtschaftlich selbständigen Betrieben, die nach der Abgabenordnung keinem steuerbegünstigten Zweck dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind (vgl. aber BVB I 1);
2. Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
3. dem Besitz und Betrieb von Elektroschock- und Ultraschallgeräten;
4. Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gem. behördlicher Vorschrift umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von einem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
5. dem Abbrennen von Feuerwerken;
6. Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer

eines Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden (siehe aber BVB I 2 p).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz I genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

7. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt waren sowie aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Beienrode hat sich durch Beschluß vom 12. Februar 1997 den Namen gegeben:

**„Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Jürgen zu Beienrode in Lehre“.**

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 21. Februar 1997 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 10. März 1997

Landeskirchenamt
N i e m a n n

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Kirchenamt der Propstei Blankenburg
(jetzt Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelschrift: Ev.-luth. Kirchenamt der Ev.-luth.
Propstei Blankenburg (Harz)

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Propstei Blankenburg
(jetzt Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung
Siegelschrift: Ev.-luth. Propstei Blankenburg/Harz
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 17. Februar 1997

Landeskirchenamt
N i e m a n n

Bekanntmachung über die Besetzung der gemeinsamen Disziplinarkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben die gemeinsame Disziplinarkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1. Januar 1997 für die Dauer von sechs Jahren wie folgt besetzt:

1. Vom Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vorgeschlagene Mitglieder:

Rechtskundiges Mitglied und Vorsitzender der Disziplinarkammer:

Vizepräsident des Landgerichts **Carsten-Peter Penschorn**, Lüneburg

Stellvertretendes rechtskundiges Mitglied:

Richter am Oberlandesgericht **Wolf-Dietrich Kupsch**,
Celle

Pfarrer: Pastor **Hans-Joachim Quantz**, Hannover

Stellvertreterin:

Pastorin **Griet Stallmann-Molkewehrum**, Nordstemmen

Weiteres Mitglied:

stellv. Direktor des Amtsgerichts **Ludwig Meyer**, Celle

Stellvertreter:

Richter am Oberlandesgericht **Egbert v. Meding**, Celle

Kirchenbeamter des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat **Friedrich Ristow**, Oldenburg

Stellvertreter:

Oberlandeskirchenrat **Hartwig Niemann**, Wolfenbüttel

Kirchenbeamtin des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsrätin **Marlies Buhr**, Hannover

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat **Helmut Peinecke**, Osnabrück

Ordinierter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes:

Landessuperintendent **Hein Spreckelsen**, Nienburg

2. Von der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vorgeschlagene Mitglieder:

Rechtskundiges Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Disziplinarkammer:

Präsident des Verwaltungsgerichts **Enno Harms**,
Braunschweig

Stellvertretendes rechtskundiges Mitglied:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hans-Lorenz Lassen**, Braunschweig

Pfarrer:in: Pfarrerin **Ingrid Dost**, Bad Harzburg

Stellvertreter: Pfarrer **Manfred Trümer**, Königslutter

Kirchenbeamter des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat **Friedrich Ristow**, Oldenburg

Stellvertreter:

Oberlandeskirchenrat **Dr. Peter v. Tiling**, Hannover

Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes:

Landeskirchenoberamtsrat **Ortwin Böhning**, Wolfenbüttel

Stellvertreter:

Landeskirchenoberamtsrat **Harald Dube**, Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, den 26. März 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Bekanntmachung

über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Februar 1997 auf Seite 56 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 19. Juni 1996, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1996 S. 142.

Wolfenbüttel, den 10. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 28. Januar 1997

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 10. 12. 1993 — Kirchl. Amtsbl. Hannover 1994 S. 29 —, vom 27. 4. 1994 — Kirchl. Amtsbl. S. 81 —, vom 14. 11. 1994 — Kirchl. Amtsbl. S. 178 —, vom 28. 2. 1995 — Kirchl. Amtsbl. S. 38 —, vom 26. 4. 1995 — Kirchl. Amtsbl. S. 67 — und vom 19. 6. 1996 — Kirchl. Amtsbl. S. 130), hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat der Rat der Konföderation Landeskirchenrat **Wolfgang Siebert** anstelle von Oberlandeskirchenrat Niemann als stellvertretendes Mitglied entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

— Geschäftsstelle —

Behrens

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die „Kleine Organistenprüfung“ — D-Prüfung — haben bestanden:

Mirjam E. Gloeckner, Seesen

Irina Suchanova, Salzgitter

Tobias Teubner, Cremlingen

Landeskirchenamt

Peter Kollmar

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle **Rühen mit Brechtorf und Eischott**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Rühen, Brechtorf und Eischott zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Laurentius Astfeld in Langelsheim**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Laurentius Astfeld in Langelsheim zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg Groß Döhren mit Klein Döhren (Zusatzauftrag bleibt vorbehalten)**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Timmerlah mit Sonnenberg**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Timmerlah und Sonnenberg zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Peter in Goslar**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter in Goslar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Lukas in Salzgitter**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Salzgitter-Lebenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1997

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Vallstedt-Alvesse-Wirthe** ab 1. April 1997 durch das Pfarrerehepaar **Andreas und Dagmar Lohrey**, das die Pfarrstelle bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **Kaierde in Delligsen** ab 1. April 1997 durch Pfarrer **Karl-Peter Schrapel**, der die Pfarrstelle bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle **Weststadt Bez. III in Braunschweig** ab 1. Mai 1997 durch Pfarrerin **Christiane Klages**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1997

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrerin **Hannelore Boettcher**, Stiege, mit Ablauf des 30. April 1997.

Beurlaubungen:

Pfarrer **Andreas Lohrey**, Vallstedt-Alvesse-Wierthe wurde für die Dauer vom 1. Mai 1997 bis zum 30. April 1998 beurlaubt.

Landeskirchenamt

Landeskirchenhauptsekretärin **Bettina Langpfahl** wurde mit Ablauf des 28. Februar 1997 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1997

Landeskirchenamt

Becker

Berichtigung zum Kirchengesetz zur 9. Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen

In § 2 Satz 2 der 9. Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) — veröffentlicht im Amtsbl. 1995 S. 53 —, wird der nicht aufgehobene Abs. 6 nunmehr Abs. 5.

Wolfenbüttel, den 24. März 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Berichtigung

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 78 ist folgende Änderung handschriftlich vorzunehmen:

In **Ziffer 5** der Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Reisekosten usw. muß es richtig heißen:

Diese Verwaltungsanordnung . . .

Wolfenbüttel, den 26. März 1997

Landeskirchenamt

Becker
